

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 27 München, den 31. Dezember 1998

Datum	Inhalt	Seite
29.12.1998	Drittes Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten 1102-9-S	1013
29.12.1998	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung ... 1102-1-S	1014
12.12.1998	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit rheinland-pfälzischer Berufsgruppenmitglieder zu den bayerischen Versorgungsanstalten 763-3-I, 763-4-I, 763-6-I, 763-8-I, 763-11-I	1016
12.12.1998	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Freistaats Sachsen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau 763-18-I	1016
15.12.1998	Fünfte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung 2030-2-1-2-F	1017
15.12.1998	Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen (Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung - BayLPZV -) 2032-3-1-6-F	1020
22.12.1998	Verordnung über Stellenobergrenzen für den mittleren Dienst bei den Justizvollzugsanstalten (JVollzStOV) 2032-2-85-J	1022
22.12.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe 2122-5-A	1023
22.12.1998	Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) 9210-2-W	1025
23.11.1998	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den „Naturpark Frankenwald“ 791-5-8-U	1037
1.12.1998	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet (Kurtaxordnung für die nordbayerischen Staatsbäder) .. 2013-4-2-F	1038
1.12.1998	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe im bayerischen Staatsbad Bad Reichenhall (Kurtaxordnung für das Bayerische Staatsbad Bad Reichenhall) 2013-4-1-F	1043
7.12.1998	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	1046

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 1998 bei

Datum	Inhalt	Seite
15.12.1998	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung 215-2-11-I	1048
19.12.1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Regionsbeauftragtenverordnung 230-1-6-U	1048
21.12.1998	Verordnung zur Rückübertragung von Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz 2120-1-8-A	1049
22.12.1998	Verordnung über Feldes- und Förderabgaben 750-10-W	1050
22.12.1998	Verordnung über die Betriebsleiter nichtbundeseigener Eisenbahnen in Bayern 932-1-1-W	1054
29.12.1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung 2210-1-9-K	1056
2.12.1998	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Vierten Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) 230-1-12-U	1057
2.12.1998	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dritten Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald (12) 230-1-17-U	1057
—	Berichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung vom 15. September 1998 2210-1-1-3-K	1058
—	Druckfehlerberichtigung der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Vierten Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) vom 1. Oktober 1998 230-1-10-U	1058

1102-9-S

Drittes Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten

Vom 29. Dezember 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Teilung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst begründeten Zuständigkeiten stehen dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu, soweit sie sich auf folgende Angelegenheiten beziehen:

1. das Hochschulwesen, einschließlich der Hochschulbibliotheken,
2. die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kunst, die Angelegenheiten der Körperschaften und sonstigen Einrichtungen der Wissenschafts- und Kunstpflege einschließlich des Bibliotheks- und Archivwesens, des öffentlichen Büchereiwesens und der Pflege und Förderung des Brauchtums sowie der Volks- und Laienmusik, der wissenschaftlichen Sammlungen und der Kunstsammlungen,
3. die Ausbildungsförderung,
4. die Denkmalpflege,
5. das Theaterwesen,
6. die berufliche Ausbildung und die Förderung im Bereich der Musik, des Balletts und des Theaters,
7. die Aufsicht über das Rundfunkwesen,
8. die Angelegenheiten der Stiftungen, die der Wissenschaft, Forschung, Kunst und Denkmalpflege gewidmet sind,
9. das Deutsche Herzzentrum München,
10. das Haus der Bayerischen Geschichte.

²Entsprechendes gilt für die Zuständigkeit des Staatsministers.

(2) ¹Behörden und Einrichtungen sind dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst unmittelbar nachgeordnet, soweit sie für Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 zuständig sind und bisher dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wis-

senschaft und Kunst unmittelbar nachgeordnet waren. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und der Staatsministerien zur Einrichtung der Behörden im einzelnen bleiben unberührt.

(3) ¹Bis zum 31. Dezember 1998 werden die Mittel und Planstellen (Stellen) des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bei den bisherigen Einzelplänen 05 und 15 gebucht; einer Umsetzung gemäß Art. 50 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung bedarf es nicht. ²Ab 1. Januar 1999 bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1999/2000 werden die Mittel und Stellen der bisherigen Einzelpläne 05 und 15 in die Einzelpläne 05 (Staatsministerium für Unterricht und Kultus) und 15 (Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst) aufgeteilt.

Art. 2

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), wird wie folgt geändert:

1. Art. 108 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses führt der Staatsminister der Finanzen.“

2. Art. 114 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Landespersonalausschuß bedient sich zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung seiner Beschlüsse einer Geschäftsstelle, die beim Staatsministerium der Finanzen eingerichtet wird.“

Art. 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 6. Oktober 1998 in Kraft.

München, den 29. Dezember 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1102-1-S

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

Vom 29. Dezember 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3b Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mit dem Amtsverhältnis zusammenhängende Vergütungen für Nebentätigkeiten als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft im Sinn des Art. 3a Abs. 1 Sätze 2 und 3, für entsprechende Nebentätigkeiten bei öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen sowie für Nebentätigkeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die von Mitgliedern der Staatsregierung ausgeübt werden, stehen dem Freistaat Bayern zu und sind an die Bayerische Landesstiftung und an die Bayerische Forschungstiftung zu gleichen Teilen abzuführen.“

2. Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar

- der Ministerpräsident in Höhe von	2 300 DM
- der Stellvertreter des Ministerpräsidenten in Höhe von	1 800 DM
- die Staatsminister in Höhe von	1 300 DM
- die Staatssekretäre in Höhe von	800 DM;“

3. Es wird folgender Art. 10a eingefügt:

„Art. 10a

§ 14a des Bundesbesoldungsgesetzes gilt sinngemäß.“

4. Art. 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ein Verzicht auf das Übergangsgeld ist zulässig.“

5. Art. 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Staatsregierung das 60. Lebensjahr oder bei einer insgesamt mindestens achtjährigen Amtszeit das

55. Lebensjahr vollendet oder in dem die Staatsregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes feststellt.“

6. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Anwendung des Satzes 1 gilt das Übergangsgeld auf Grund eines früheren Amtsverhältnisses als ruhegehaltähnliche Versorgung.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf das Übergangsgeld wird Erwerbseinkommen aus einer privaten Tätigkeit (Absatz 7) angerechnet.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbseinkommen aus einer privaten Tätigkeit (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze. ²Als Höchstgrenze gelten

1. für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung sowie für deren Witwen die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge,

2. für Waisen 40 v.H. des Betrags, der sich nach Nummer 1 ergibt.

³§ 53 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden. ⁴Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v. H. seines Versorgungsbezugs zu belassen. ⁵Die Anrechnung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet.“

d) Es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Erwerbseinkommen aus einer privaten Tätigkeit sind Einkünfte im Sinn des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes, das nicht Verwendungseinkommen nach § 53 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes ist.

(8) ¹Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 ist der neben dem Ruhegehalt oder den Hinterbliebenenbezügen jeweils zustehende Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in den Betrag der früheren und der neuen Versorgungsbezüge einzubeziehen. ²Bei der Anwendung von Absatz 6 ist der neben

den Versorgungsbezügen zustehende Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bei der Ermittlung der Höchstgrenze einzu beziehen.“

7. Es wird folgender Art. 25b eingefügt:

„Art. 25b

(1) ¹Für die am 1. Januar 1999 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung findet Art. 15 Abs. 1 Satz 2 in der bis dahin geltenden Fassung Anwendung. ²Das gleiche gilt für die am 1. Januar 1999 vorhandenen Mitglieder der Staatsregierung, wenn sie zu diesem Zeitpunkt eine Amtszeit von insgesamt mindestens vier Jahren vollendet haben.

(2) Art. 22 Abs. 6 findet auf die am 1. Januar 1999 vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und ihre Hinterbliebenen in der bisher geltenden Fassung Anwendung, längstens jedoch für weitere sieben Jahre.“

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung mit neuer Artikelfolge und Artikelüberschriften neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 29. Dezember 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Land Rheinland-Pfalz
zur Änderung der Staatsverträge
über die Zugehörigkeit rheinland-pfälzischer Berufs-
gruppenmitglieder zu den bayerischen Versorgungsanstalten

Vom 12. Dezember 1998

Der am 10./25. März 1998 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit rheinland-pfälzischer Berufsgruppenmitglieder zu den bayerischen Versorgungsanstalten ist nach seinem Art. 6 Abs. 1 Satz 2 am 1. Dezember 1998 in Kraft getreten.

München, den 12. Dezember 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

763-18-I

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Freistaat Sachsen
über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen
Ingenieure des Freistaats Sachsen
zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau

Vom 12. Dezember 1998

Der am 16./18. Juni 1998 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Freistaats Sachsen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau ist nach seinem Art. 11 Abs. 1 Satz 1 am 1. Dezember 1998 in Kraft getreten.

München, den 12. Dezember 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-2-1-2-F

Fünfte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Vom 15. Dezember 1998

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl. S. 702, BayRS 2030-1-1-F) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl. S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 8 werden nach dem Wort „Probezeit“ die Worte „im Sinn des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a BayBG“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender § 10a eingefügt:
„§ 10a Probezeit im Sinn des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b BayBG in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe“
 - c) In § 52 werden vor das Wort „Gesamturteil“ die Worte „Bewertung und“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „gleichem Endgrundgehalt und“ gestrichen.
3. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. Anerkennung nach § 7 Abs. 3, 4 und 5 und § 57 Abs. 4 oder“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:
„dies gilt nicht in den Fällen der Art. 34 Abs. 2, Art. 56 Abs. 4 oder Art. 59 Abs. 1 BayBG.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Art. 134 Abs. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 2, Art. 56 Abs. 4, Art. 134 Abs. 3 oder Art. 59 Abs. 1 BayBG“ und die Worte „Tätigkeit in der neuen Laufbahn“ durch die Worte „Tätigkeit in einem Amt der neuen Laufbahn“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) ¹Beamte, die nach Art. 34 Abs. 2, Art. 56 Abs. 4 oder Art. 59 Abs. 1 BayBG in eine andere als eine entsprechende oder gleichwertige Laufbahn übernommen werden sollen, erwerben die Befähigung für die neue Verwendung durch Unterweisung und eine mindestens einjährige Tätigkeit in der neuen Verwendung, wenn auf Grund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der bisherigen Laufbahn zu erwarten ist, daß die Befähigung für die neue Verwendung

auf diese Weise erworben werden kann. ²Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für das Amt der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses. ³Der Landespersonalausschuss kann über die Art der Unterweisung besondere Regelungen treffen. ⁴Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Probezeit“ die Worte „im Sinn des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a BayBG“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Probezeit“ die Worte „im Sinn des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a BayBG“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Bei der Berechnung der Probezeit ist § 13 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“
- d) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Dies gilt insbesondere dann, wenn der Beamte mit einer geringeren als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt war.“

6. In § 9a Abs. 2 werden die Worte „Art. 80a Abs. 1 Nr. 2 oder Art. 86a Abs. 1 Nr. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 80b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Art. 80c Abs. 1 Nr. 1 BayBG“ ersetzt.

7. § 10 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Vor der Übertragung eines höheren Amtes im Weg der Beförderung hat sich der Beamte in den Dienstgeschäften dieses Amtes zu bewähren. ²Die Bewährungszeit beträgt mindestens drei Monate (Erprobungszeit gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BayBG). ³Die Bewährungszeit kann über die Zeit nach Satz 2 hinausgehen; sie soll sechs Monate nicht überschreiten. ⁴Die Bewährungszeit nach den Sätzen 1 und 2 entfällt, soweit sich der Beamte auf einem gleichwertigen Dienstposten bereits bewährt hat. ⁵Die Bewährungszeit nach Satz 3 entfällt auch, wenn sie aus sonstigen dienstlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist. ⁶Die Sätze 1 bis 5 finden keine Anwendung in den Fällen der Art. 32a und 32b BayBG.“

(3) ¹Vor der Übertragung eines höheren Amtes im Weg des Aufstiegs hat sich der Beamte in den Dienstgeschäften dieses Amtes zu bewähren. ²Die Bewährungszeit beträgt mindestens drei Monate (Erprobungszeit gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BayBG). ³Sie soll sechs Monate nicht unterschreiten und längstens ein Jahr dauern. ⁴Bewährt sich der Beamte nicht, so sind ihm die Dienstgeschäfte seiner bisherigen Laufbahn zu übertragen.“

8. Es wird folgender § 10a eingefügt:
- „§ 10a
- Probezeit im Sinn des Art. 6 Abs. 1 Satz 1
Nr. 3b BayBG
in Ämtern mit leitender Funktion
- (1) ¹Für Ämter mit leitender Funktion, die auf Grund von Art. 32b BayBG zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben werden, beträgt die Probezeit zwei Jahre. ²Eine Verkürzung der Probezeit kann zugelassen werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. ³§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, werden auf die Probezeit angerechnet. ⁵Über die Verkürzung der Probezeit entscheidet die zuständige oberste Dienstbehörde. ⁶An Stelle der zuständigen obersten Dienstbehörden entscheiden im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit über die Verkürzung der Probezeit die Staatsregierung (Art. 13 Abs. 1 BayBG) und für die Beamten des Landtags und Senats jeweils die Präsidien des Landtags bzw. Senats.
- (2) Die Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit trifft die oberste Dienstbehörde durch schriftliche Feststellung; Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
- „3. vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höherbewerteten Dienstposten.“
- Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Nrn. 1 bis 3“ durch die Worte „Nrn. 1, 2 und 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Nrn. 1 bis 3“ durch die Worte „Nrn. 1, 2 und 4“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Nrn. 1 bis 3“ durch die Worte „Nrn. 1, 2 und 4“, in Halbsatz 2 werden die Worte „Nr. 4“ durch die Worte „Nr. 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „Nr. 3“ durch die Worte „Nr. 4“ sowie die Worte „Nr. 4“ durch die Worte „Nr. 5“ ersetzt.
10. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden die Worte „Art. 80a Abs. 1 Nr. 2 oder Art. 86a Abs. 1 Nr. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 80b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Art. 80c Abs. 1 Nr. 1 BayBG“ ersetzt.
11. § 17 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Für Schwerbehinderte wird die Höchstaltersgrenze allgemein auf den Zeitpunkt festgelegt, in dem sie für Laufbahnen des einfachen Dienstes das 45. Lebensjahr, für Laufbahnen des mittleren Dienstes das 43. Lebensjahr und für Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
12. In § 34 Abs. 1 wird das Wort „nichttechnischen“ gestrichen.
13. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.
- b) In Satz 2 wird „Nrn. 1 und 4“ durch „Nr. 3“ ersetzt.
14. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Fachliche Leistung, Eignung und Befähigung der Beamten sind mindestens alle vier Jahre dienstlich zu beurteilen (periodische Beurteilung).“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Nicht periodisch beurteilt werden
1. Beamte in einem Amt der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage und höher,
 2. Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
 3. weitere Gruppen von Beamten nach Anordnung der obersten Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.
- ²Die oberste Dienstbehörde kann die periodische Beurteilung der in Satz 1 genannten Gruppen von Beamten anordnen. ³Auf schriftlichen Antrag ist einer der in Satz 1 Nr. 2 genannten Beamten in die periodische Beurteilung einzubeziehen.“
15. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „sein Amt“ durch die Worte „seine Funktion“ und die Worte „seiner Besoldungsgruppe und Laufbahn“ durch die Worte „derselben Besoldungsgruppe seiner Laufbahn“ ersetzt.
- b) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „(3) ¹Die fachliche Leistung der Beamten ist nach dem Arbeitserfolg, der praktischen Arbeitsweise und für Beamte, die bereits Vorgesetzte sind, nach dem Führungsverhalten zu beurteilen. ²Die Eignung ist nach den geistigen Anlagen und der physischen und psychischen Belastbarkeit, die Befähigung nach den beruflichen Fachkenntnissen und dem sonstigen fachlichen Können zu beurteilen.
- (4) ¹Die periodische Beurteilung ist mit einer detaillierten Aussage zur Verwendungseignung abzuschließen. ²Dabei ist bei Beamten, die für den Aufstieg geeignet erscheinen, ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. ³Sofern für den Beurteilten eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, ist bei der Verwendungseignung eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen. ⁴Schließlich ist hier darzulegen, für welche dienstlichen Aufgaben der Beamte in Betracht kommt und welche Einschränkungen gegebenenfalls bestehen.“

16. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Bewertung und Gesamturteil

(1) ¹Die Bewertung erfolgt in einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten bezüglich der einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale sowie bezüglich des Gesamturteils. ²Für die Bewertung der einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale bei der Beurteilung der Richter und Staatsanwälte kann durch Verwaltungsvorschriften gemäß § 51 Abs. 6 Satz 1 eine abweichende Regelung getroffen werden. ³Verbale Hinweise oder Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalen sind zulässig. ⁴Sie sind bei denjenigen Einzelmerkmalen vorzunehmen, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen oder deren Bewertung sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder bei denen sich die Bewertung auf bestimmte Vorkommnisse gründet. ⁵Die Beurteilung enthält daneben ergänzende Bemerkungen und nach dem Gesamturteil abschließend Äußerungen über die Verwendungseignung.

(2) ¹Bei der Bildung des Gesamturteils sind die bei den Einzelmerkmalen vergebenen Wertungen unter Berücksichtigung ihrer an den Erfordernissen des Amtes und der Funktion zu messenden Bedeutung in einer Gesamtschau zu bewerten und zu gewichten. ²Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe sind in den ergänzenden Bemerkungen darzulegen.

17. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abgeordnete Beamte werden im Einvernehmen mit dem Leiter der Behörde beurteilt, an die der Beamte abgeordnet ist; besteht die Abordnung zu einer Dienststelle eines anderen Dienstherrn, erfolgt die Beurteilung im Benehmen mit dem Leiter der Behörde, an die der Beamte abgeordnet ist.“

b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ist die vorgesetzte Dienstbehörde eine oberste Dienstbehörde, kann sie die Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen auf eine nachgeordnete Behörde übertragen oder auf die Fälle beschränken, in denen der Beamte gegen die Beurteilung Einwendungen erhoben hat.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

18. In § 54 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Eröffnung der dienstlichen Beurteilung kann auf einen Vorgesetzten des Beamten delegiert werden, der an der Erstellung der Beurteilung wesentlich mitgewirkt hat.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

19. Es wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Ausnahmegenehmigungen

Das Staatsministerium des Innern kann im Interesse der Weiterentwicklung der kommunalen

Selbstverwaltung zur Erprobung neuer Modelle der dienstlichen Beurteilung von § 52 abweichende Beurteilungssysteme zeitlich befristet zulassen, ausgenommen solche Bereiche, in denen staatliche und kommunale Beamte gleichzeitig tätig sind.“

20. § 62 Abs. 1 wird aufgehoben.

21. Nummer 1 der Anlage 1 zu § 44 erhält folgende Fassung:

„1. Gartenbaulicher Dienst (ohne staatlichen Bereich, mit Ausnahme der Botanischen Gärten)“

Diplomingenieur (FH)
– Studiengang
Gartenbau –

22. In Nummer 11 der Anlage 2 zu § 44 wird das Wort „Landschaftspflege“ durch das Wort „Landespflege“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung – LStuV –) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 62, BayRS 2032-3-1-5-F) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 3 werden nach den Worten „vom Bayerischen Beamtengesetz“ die Worte „und vom Bayerischen Hochschullehrergesetz“ eingefügt.

2. In § 4 Satz 2 werden die Worte „§ 49 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 4“ durch die Worte „§ 49 Abs. 3 Nrn. 1 und 3“ ersetzt.

3. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Verbleiben nach der Zusammenfassung gemäß Satz 3 auf mehreren Behördenstufen rechnerische Bruchteile, so können sie vom obersten Dienstvorgesetzten zusammengefaßt werden; Satz 4 gilt entsprechend.“

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten sind die Beurteilungen auch dann nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu erstellen, wenn der Beurteilungszeitraum für die periodische Beurteilung nach § 49 Abs. 1 LbV vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat. ³Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus können die Beurteilungen bis zum Ablauf des 31. Juli 1999 nach dem bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 geltenden Recht erstellt werden. ⁴Endet der Beurteilungszeitraum für die periodische Beurteilung nach § 49 Abs. 1 LbV vor Inkrafttreten dieser Verordnung, kann die oberste Dienstbehörde die Beurteilungen nach dem bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 geltenden Recht erstellen.

München, den 15. Dezember 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2032-3-1-6-F

**Verordnung
über die Gewährung
von Prämien und Zulagen
für herausragende besondere Leistungen
(Bayerische Leistungsprämien- und
Leistungszulagenverordnung – BayLPZV –)**

Vom 15. Dezember 1998

Auf Grund des § 42a Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl I S. 1065), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl I S. 2026), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an die Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, die vom Bayerischen Beamtengesetz oder vom Bayerischen Hochschullehrergesetz erfaßt werden, mit Ausnahme der Beamten, die ohne Bezüge beurlaubt sind. ²Die Verordnung gilt nicht für kommunale Wahlbeamte.

§ 2

Allgemeines

(1) ¹Zur Stärkung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes kann bei herausragender besonderer Leistung eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden. ²Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch erfüllt, wenn der Beamte zu den Aufgaben seines Arbeitsplatzes zusätzliche Aufgaben übernimmt und beide trotz der dadurch bedingten überdurchschnittlichen Belastung sachgerecht erfüllt. ³Durch eine herausragende besondere Leistung entsteht kein Anspruch auf Gewährung einer Leistungsprämie oder Leistungszulage.

(2) ¹Wird eine honorierungsfähige Leistung von mehreren Beamten erbracht, so kann jedem Beamten eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden, wenn seine wesentliche Beteiligung an der Leistung festgestellt wird. ²Leistungsprämien und Leistungszulagen im Sinn des Satzes 1 werden zusammen höchstens bis zu dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Betrag gewährt; maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe der an der Leistung wesentlich beteiligten Beamten. ³Sie gelten zusammen als eine Leistungsprämie oder Leistungszulage im Sinn des § 5 Satz 1.

(3) Eine Leistungsprämie oder Leistungszulage kann nicht auf Grund eines Sachverhalts gewährt werden, der bereits der Gewährung einer Leistungszulage, einer Leistungsprämie, einer Mehrarbeitsvergütung, einer Zulage gemäß § 46 BBesG oder einer Vollstrekungsvergütung zu Grunde liegt.

(4) Leistungsprämien und Leistungszulagen sind auf Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen nicht anzurechnen; sie gehören nicht zu den Bezügen im Sinn des § 6 Abs. 1 des Sonderzuwendungsgesetzes.

§ 3

Leistungsprämie

(1) Die Leistungsprämie dient der Anerkennung einer herausragenden besonderen Einzelleistung; sie soll in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung stehen.

(2) ¹Die Leistungsprämie wird als Einmalbetrag höchstens in Höhe des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe gewährt, der der Beamte im Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungsprämie angehört; die Höhe ist entsprechend der Bewertung der Leistung zu bemessen. ²Mehrere Leistungsprämien können einem Beamten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten insgesamt nur bis zur Höhe des Anfangsgrundgehalts gewährt werden.

§ 4

Leistungszulage

(1) Die Leistungszulage dient der Anerkennung einer über mindestens drei Monate erbrachten herausragenden besonderen Leistung.

(2) ¹Die Leistungszulage wird für volle Kalendermonate gewährt. ²Sie beträgt höchstens 7 v.H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe, der der Beamte zum Zeitpunkt des Beginns des Bezugszeitraums angehört. ³Bei Teilzeitbeschäftigten ist das gemäß § 6 BBesG geminderte Anfangsgrundgehalt maßgeblich. ⁴Die Leistungszulage kann insgesamt für höchstens 12 Monate gewährt werden; wurde sie zunächst für einen kürzeren Zeitraum gewährt, so kann sie längsten bis zum Ende dieses Zeitraums verlängert werden. ⁵Sie soll nicht mehr als drei Monate und kann höchstens sechs Monate rückwirkend gewährt werden. ⁶Eine erneute Leistungszulage kann frühestens zwölf Monate nach dem Ablauf einer Leistungszulage gewährt werden.

(3) ¹Die Leistungszulage ist entsprechend der Bewertung der Leistung zu bemessen. ²Ist die Dauer der Leistung absehbar, so ist die Gewährung dementsprechend zu befristen; Absatz 2 bleibt unberührt. ³Die Leistungszulage ist zu widerrufen, wenn die Aufgabe im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 auf Dauer wegfällt oder auf einen anderen Beschäftigten übertragen wird. ⁴Ein Widerruf hat auch bei Leistungsabfall zu erfolgen.

§ 5

Vergabeumfang

¹Die Gesamtzahl von Leistungsprämien und Leistungszulagen eines Kalenderjahres darf 10 v.H. der am 1. Januar vorhandenen Beamten im Sinn des § 1 des jeweiligen Dienstherrn nicht übersteigen; bei Dienstherrn mit weniger als zehn Beamten kann in jedem Kalenderjahr einem Beamten eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden. ²Für den staatlichen Bereich darf die Gesamtzahl von Leistungsprämien und Leistungszulagen eines Kalenderjahres 10 v.H. der Beamten des jeweiligen Ressortbereichs nicht übersteigen; jede Behördenstufe erhält Vergabemöglichkeiten in dem Umfang, der 10 v.H. ihrer Beamten entspricht. ³Abgeordnete Beamte werden bei der Beschäftigungsbehörde berücksichtigt. ⁴Leistungszulagen und Leistungsprämien können nur im Rahmen bewilligter Haushaltsmittel gewährt werden.

§ 6

Entscheidungsberechtigte und Verfahren

(1) ¹Die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien und über die Vergabe und den Widerruf von Leistungszulagen trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle. ²Für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist der Dienstvorgesetzte oder die von ihm bestimmte Stelle zuständig. ³Bei abgeordneten Beamten entscheidet der für die Beamten der Beschäftigungsdienststelle zuständige Entscheidungsberechtigte.

(2) ¹Vor der Gewährung einer Leistungsprämie oder Leistungszulage sollen die Vorgesetzten des Beamten gehört werden. ²Vor dem Widerruf einer Leistungszulage sind der Beamte und seine Vorgesetzten anzuhören. ³Die Entscheidung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen, dabei ist die Leistung oder der Grund des Widerrufs im einzelnen darzustellen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

§ 8

Überleitungsregelung

Eine rückwirkende Festsetzung einer Leistungszulage gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 kann frühestens mit Wirkung vom 1. Januar 1999 erfolgen.

München, den 15. Dezember 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2032-2-85-J

**Verordnung
über Stellenobergrenzen
für den mittleren Dienst
bei den Justizvollzugsanstalten
(JVollzStOV)**

Vom 22. Dezember 1998

Auf Grund des Art. 18 des Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG) vom 29. Juni 1998 (BGBl I S. 1666) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.

§ 2

Planstellen

Als Planstellen zählen die im Stellenplan in Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften für das laufende Haushaltsjahr ausgewiesenen Stellen für planmäßig angestellte Beamte.

§ 3

Besondere Stellenobergrenzen für den mittleren Dienst bei den Justizvollzugsanstalten

Abweichend von § 26 Abs. 1 und 4 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes dürfen die Planstellen höchstens wie folgt ausgebracht werden:

1. in der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten

in der Besoldungsgruppe A 7	30 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 8	40 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 9	30 v.H.;

2. in der Laufbahn des mittleren Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten

in der Besoldungsgruppe A 7	20 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 8	45 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 9	35 v.H..

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 22. Dezember 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2122-5-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die zuständigen Behörden
zum Vollzug des Rechts der Heilberufe**

Vom 22. Dezember 1998

Es erlassen auf Grund

1. des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (BGBl III 2122-2-1), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1988 (BGBl I S. 1587),
die Bayerische Staatsregierung,
2. des Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843),
das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe (HeilBZustV) vom 17. Dezember 1996 (GVBl S. 549, BayRS 2122-5-A) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 wird vor dem Wort „obliegt“ eingefügt: „sowie des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl I S. 1311)“.
 - b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummern 1 bis 3 ersetzt:
 - „1. für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Approbation als Arzt, als Zahnarzt, als Tierarzt, als Apotheker, als Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, für die Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 und nach § 6 Abs. 2 PsychThG sowie für die Unterrichtung des Herkunftsstaates und der Erteilung der Bescheinigung im Sinn des § 12 Abs. 6 Sätze 2 und 3 BAO, § 16 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ZHG, § 13 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BTO
 - a) der Regierung von Oberbayern für die Hochschulorte München und Regensburg sowie für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben,
 - b) der Regierung von Unterfranken für die Hochschulorte Erlangen und Würzburg

sowie für die Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken;

2. in Fällen, in denen die Erteilung der Approbation nach Nummer 1 von der Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes oder vom Vorliegen eines besonderen Einzelfalles oder des öffentlichen Gesundheitsinteresses abhängt, der Regierung von Oberbayern;
 3. im übrigen den Regierungen“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 1 Nr. 1 gilt entsprechend für den Vollzug der Approbationsordnungen für Ärzte (ÄAppO) vom 14. Juli 1987 (BGBl I S. 1593), Zahnärzte (ZAppO) vom 26. Januar 1955 (BGBl I S. 37), Tierärzte (TAppO) vom 22. April 1986 (BGBl I S. 600), Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl I S. 1489), für den Vollzug der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychThAPrV) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychThAPrV) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesen Vorschriften oder in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Landesprüfungsamt gemäß § 8 der Approbationsordnung für Ärzte und § 5 der Approbationsordnung für Apotheker ist die Regierung von Oberbayern.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Diese handeln dabei nach den Weisungen der Regierung von Oberbayern und führen unter Voranstellung der Hochschulbezeichnung die Bezeichnung „Prüfungsamt zur Durchführung der Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte im Auftrag der Regierung von Oberbayern““.

c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zuständige Gesundheitsbehörde im Sinn des § 3 Abs. 2 ÄAppO ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Dem § 4 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Zuständige Behörde im Sinn des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz ist die Kreisverwaltungsbehörde.“

(10) Zuständiges Gesundheitsamt im Sinn von § 2 Abs. 1 Buchst. i und § 3 Abs. 1 und 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (BGBl III 2122-2-1), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1988 (BGBl I S. 1587), ist, sofern nicht das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt München, der Stadt Augsburg, der Stadt Ingolstadt oder der Stadt Nürnberg örtlich zuständig ist,

1. im Regierungsbezirk Oberbayern das Landratsamt München als Staatliches Gesundheitsamt,
2. im Regierungsbezirk Niederbayern das Landratsamt Landshut als Staatliches Gesundheitsamt,
3. im Regierungsbezirk Oberpfalz das Landratsamt Regensburg als Staatliches Gesundheitsamt,
4. im Regierungsbezirk Oberfranken das Landratsamt Bayreuth als Staatliches Gesundheitsamt,
5. im Regierungsbezirk Mittelfranken das Landratsamt Ansbach als Staatliches Gesundheitsamt,
6. im Regierungsbezirk Unterfranken das Landratsamt Würzburg als Staatliches Gesundheitsamt,
7. im Regierungsbezirk Schwaben das Landratsamt Augsburg als Staatliches Gesundheitsamt.“

§ 2

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AVGDG) vom 9. September 1986 (GVBl S. 316, BayRS 2120-1-1-A),

zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1997 (GVBl S. 894), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung 1 entfällt.

§ 3

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 3, § 2 und § 3 Abs. 2 am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Zuständige Behörde im Sinn von § 10 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl I S. 1311) und der auf Grund dieses Gesetzes vom zuständigen Bundesministerium erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen ist bis einschließlich 30. September 1999 das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

München, den 22. Dezember 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

9210-2-W

Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk)

Vom 22. Dezember 1998

Es erlassen auf Grund

- | | |
|---|--|
| <p>1. von § 5b Abs. 6 Satz 7, § 6a Abs. 6 Satz 10 in Verbindung mit Satz 8 sowie Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (BGBl III 9231-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1998 (BGBl I S. 810),</p> <p>von § 70 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1998 (BGBl I S. 1159),</p> <p>des § 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (BGBl III 9232-4),</p> <p>des § 15 des Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachvG) vom 22. Dezember 1971 (BGBl I S. 2086), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1998 (BGBl I S. 7),</p> <p>von § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 8 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl I S. 337), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1998 (BGBl I S. 2858),</p> <p>von § 3 Abs. 2 Satz 2, § 10 Satz 1, § 11 Abs. 1 und Abs. 3 Sätze 2 und 4, § 29 Abs. 3, § 45a Abs. 2 Satz 2, § 47 Abs. 3 Satz 2, § 51 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3, § 53 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 54 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl I S. 1485),</p> <p>des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103-3-S),</p> <p>des § 3 Abs. 7 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl I S. 1485),</p> <p>des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl II S. 253), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl I S. 2325),</p> <p>die Bayerische Staatsregierung,</p> <p>2. von Art. 7 und 8 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 295),</p> <p>von § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 6 Satz 1, § 43 Satz 2, § 66 Abs. 1, § 67 Abs. 1,</p> | <p>Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Sätze 2 und 5 und Abs. 5, § 68 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 6, § 70 Abs. 1, § 71 Abs. 5 Satz 1, § 73 Abs. 1 Satz 1, § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung, FeV) vom 18. August 1998 (BGBl I S. 2214),</p> <p>von § 9b Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 2 Satz 4, § 32 Abs. 1 Satz 1, § 33a Abs. 3 Satz 4, § 34 Abs. 3 Satz 1 des Fahrerlaubergesetzes (FahrIG) vom 25. August 1969 (BGBl I S. 1336), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl I S. 747),</p> <p>von § 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer (FahrIPrüfO) vom 18. August 1998 (BGBl I S. 2307),</p> <p>das Bayerische Staatsministerium des Innern,</p> <p>3. von § 68 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1998 (BGBl I S. 1159),</p> <p>des § 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (BGBl III 9232-4),</p> <p>von Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2 und Art. 12 Nrn. 1 und 5 bis 9 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 295),</p> <p>des § 6 der Zuständigkeitsbestimmungsverordnung (ZustBestV) - BayRS 1142-2-I -, geändert durch § 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1986 (GVBl S. 393),</p> <p>von Art. 17 Nr. 1 und Art. 39 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 389, BayRS 932-1-W),</p> <p>das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie,</p> <p>4. des Art. 12 Nrn. 3 und 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 295),</p> <p>das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,</p> |
|---|--|

folgende Verordnung:

Erster Teil

Zuständigkeiten im Straßenverkehrsrecht

1. Abschnitt

Zuständigkeiten im Vollzug des
Straßenverkehrsgesetzes (StVG)

§ 1

Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden

Abweichend von § 5b Abs. 6 Satz 5 StVG ist an Stelle der höheren Verwaltungsbehörde die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

§ 2

Zuständigkeit der Regierungen

Die Regierungen sind zuständig für die Anordnung der Tilgung von Eintragungen im Verkehrszentralregister (§ 29 Abs. 3 Nr. 2 StVG).

2. Abschnitt

Zuständigkeiten im Vollzug der Straßenverkehrs-
Ordnung (StVO)

§ 3

Zuständigkeit der Regierungen

(1) Die Regierungen als höhere Straßenverkehrsbehörden sind sachlich zuständig

1. für die Erteilung von Erlaubnissen, wenn Veranstaltungen sich auch auf das Gebiet anderer Länder bzw. das Ausland erstrecken oder wenn mehr als drei Regierungsbezirke berührt werden (§ 44 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Alternative 3 und Satz 2 StVO), wobei die Regierung bei geringer Bedeutung einer Veranstaltung im Einzelfall die untere Straßenverkehrsbehörde für zuständig erklären kann;
2. für die Erteilung von Ausnahmen
 - a) von dem Verbot, Rennen mit Kraftfahrzeugen zu veranstalten, soweit sie Erlaubnisbehörden sind (§ 29 Abs. 1 StVO),
 - b) von dem Verbot, Einrichtungen anzubringen oder zu verwenden, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können (§ 33 Abs. 2 Satz 1 StVO),
 - c) von dem Verbot, Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu betreiben (§ 33 Abs. 2 Satz 2 StVO).

(2) Örtlich zuständig ist

1. für die Erteilung von Erlaubnissen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und für die Erteilung von Ausnahmen gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung beginnt;

2. für die Erteilung von Ausnahmen gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b und c die Behörde, in deren Bezirk von der Ausnahme Gebrauch gemacht werden soll.

§ 4

Zuständigkeit der Landratsämter,
kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte

(1) Die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte als untere Straßenverkehrsbehörden sind sachlich zuständig

1. für die Erteilung von Ausnahmen

- a) von der Verpflichtung zum Aufstellen des Warn-dreiecks (§ 15 Satz 2 StVO),
- b) von den Verboten, auf Autobahnen, die nicht Bundesautobahnen sind,
 - aa) an nicht gekennzeichneten Anschlußstellen einzufahren (§ 18 Abs. 2 StVO),
 - bb) zu halten (§ 18 Abs. 8 StVO),
 - cc) an nicht gekennzeichneten Anschlußstellen auszufahren (§ 18 Abs. 10 Satz 1 StVO),
- c) von den Verboten, auf Kraftfahrstraßen
 - aa) an anderen Stellen als an Kreuzungen und Einmündungen einzufahren (§ 18 Abs. 2 StVO),
 - bb) zu halten (§ 18 Abs. 8 StVO),
 - cc) an anderen Stellen als an Kreuzungen und Einmündungen auszufahren (§ 18 Abs. 10 Satz 2 StVO),
- d) von dem Verbot, auf Autobahnen mit im Ausland zugelassenen Kraftomnibussen ohne Anhänger schneller als 80 km/h zu fahren (§ 18 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StVO),
- e) von dem Verbot, Rennen mit Kraftfahrzeugen zu veranstalten, soweit sie Erlaubnisbehörden sind (§ 29 Abs. 1 StVO),
- f) von dem Verbot, außerhalb geschlossener Ortschaften Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton zu betreiben (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO), soweit nicht die Autobahndirektionen zuständig sind,
- g) von dem Verbot, innerhalb geschlossener Ortschaften Werbung und Propaganda, die auf den Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften wirkt, durch Bild, Schrift, Licht oder Ton zu betreiben (§ 33 Abs. 1 Satz 2 StVO), soweit nicht die Autobahndirektionen zuständig sind,
- h) von dem Verbot, Gehwege zur Reinigung mit Fahrzeugen über 2,8 t (§ 35 Abs. 6 Satz 1 letzte Alternative StVO) zu befahren, soweit nicht die örtlichen Straßenverkehrsbehörden zuständig sind,
- i) von den Verboten, die von der örtlichen Straßenverkehrsbehörde durch Vorschriftzeichen (§ 41 StVO), Richtzeichen (§ 42 StVO) oder Verkehrseinrichtungen (§ 43 StVO) angeordnet sind und in den in § 6 Abs. 1 Nr. 5 genannten Fällen, wenn im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung über den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Straßenverkehrsbehörde hinaus beantragt wird,
- j) von Zeichen 286, Zeichen 290, Zeichen 314 und 315 (jeweils mit Zusatzschild) und Zeichen 325

StVO, von der Betätigung von Parkuhren und Parkscheinautomaten (§ 13 Abs. 1 StVO), vom Verbot des Parkens auf Gehwegen (§ 12 Abs. 4 StVO) und vom Verbot der Benutzung von Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) für Handwerksbetriebe, Handelsvertreter und im sozialen Dienst Tätige im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung für ihren Bezirk;

2. für die Erteilung von Erlaubnissen

- a) für Veranstaltungen, die sich über nicht mehr als drei Regierungsbezirke erstrecken (§ 44 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Alternative 2 StVO),
 - b) für die übermäßige Benutzung der Straße durch die Bundeswehr oder durch die Truppen der nicht-deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikkpakt sowie durch den Bundesgrenzschutz, die Polizei und den Katastrophenschutz (§ 44 Abs. 5 StVO);
3. für den Abschluß von Vereinbarungen für den Militärverkehr auf örtlichen Militärstraßen (§ 44 Abs. 4 StVO).

(2) Örtlich zuständig ist

1. für die Erteilung von Ausnahmen

- a) gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort hat,
- b) gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b, c, f, g, h, i und j die Behörde, in deren Bezirk von der Ausnahme Gebrauch gemacht werden soll,
- c) gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d die Behörde, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle liegt,
- d) gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung beginnt;

2. für die Erteilung von Erlaubnissen

- a) gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung beginnt,
 - b) gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b die Behörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt (§ 47 Abs. 3 StVO);
3. für den Abschluß von Vereinbarungen gemäß Absatz 1 Nr. 3 die Behörde, in deren Bezirk der Standort liegt.

§ 5

Zuständigkeit der Autobahndirektionen

(1) Die Autobahndirektionen als untere Straßenverkehrsbehörden sind sachlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmen von den Verboten, auf Bundesautobahnen

1. an nicht gekennzeichneten Anschlußstellen einzufahren (§ 18 Abs. 2 StVO),
2. zu halten (§ 18 Abs. 8 StVO),
3. an nicht gekennzeichneten Anschlußstellen auszufahren (§ 18 Abs. 10 Satz 1 StVO),
4. außerhalb geschlossener Ortschaften Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton zu betreiben (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO),

5. innerhalb geschlossener Ortschaften Werbung und Propaganda, die auf den Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften wirkt, durch Bild, Schrift, Licht oder Ton zu betreiben (§ 33 Abs. 1 Satz 2 StVO).

(2) Örtlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmen gemäß Absatz 1 ist die Behörde, in deren Bezirk von der Ausnahme Gebrauch gemacht werden soll.

§ 6

Zuständigkeit der Gemeinden

(1) Die Gemeinden als örtliche Straßenverkehrsbehörden sind sachlich zuständig

1. für die Erteilung von Ausnahmen von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen (§ 21a StVO);
2. für die Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Blinde (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO);
3. für die Bewilligung von Parkerleichterungen für Ohnhänder und Ohnarmer (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO);
4. für die Bewilligung von Parkerleichterungen für kleinwüchsige Menschen (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO);
5. im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 ZustGVVerk auf Straßen im Sinn des Art. 46 und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinn des Art. 53 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie auf Verkehrsflächen, die zwar nach dem Straßenrecht nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen, jedoch öffentliche Verkehrsflächen im Sinn des Straßenverkehrsrechts sind, für die Erteilung von Ausnahmen
 - a) von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeug und Ladung (§ 18 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2 bis 4 StVO),
 - b) von dem Verbot, Lautsprecher zu betreiben (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO),
 - c) von dem Verbot, Gehwege zur Reinigung mit Fahrzeugen über 2,8 t zu befahren (§ 35 Abs. 6 Satz 1 letzte Alternative StVO).

(2) Örtlich zuständig ist

1. für die Erteilung von Ausnahmen gemäß Absatz 1 Nrn. 1, 2, 3 und 4 die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort hat;
2. für die Erteilung von Ausnahmen gemäß Absatz 1 Nr. 5 die Behörde, in deren Bezirk von der Ausnahme Gebrauch gemacht werden soll.

3. Abschnitt

Zuständigkeiten im Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

§ 7

Zuständigkeit der Regierungen

Die Regierungen sind zuständig für

1. die Anerkennung von Kursleitern für die Durchführung besonderer Aufbaueminare nach § 2b Abs. 2

- Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes und § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes (§ 36 Abs. 6 Satz 1, § 43 Satz 2 FeV);
2. die amtliche Anerkennung von Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66 Abs. 1 FeV);
 3. die amtliche Anerkennung von Sehteststellen (§ 67 Abs. 1 FeV), die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung (§ 67 Abs. 3 Satz 4 FeV), die nachträgliche Anordnung von Auflagen und den Widerruf der Anerkennung bei Betrieben von Augenoptikern (§ 67 Abs. 4 Sätze 2 und 3 FeV) und bei Sehteststellen nach § 67 Abs. 5 Satz 1 FeV; § 12 dieser Verordnung bleibt unberührt;
 4. die amtliche Anerkennung von Stellen, die Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder Ausbildungen in Erster Hilfe für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchführen (§ 68 Abs. 1 FeV), und die Ausübung der Aufsicht (§ 68 Abs. 2 Satz 6 FeV);
 5. die Anerkennung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung (§ 70 Abs. 1 FeV);
 6. die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung der verkehrspsychologischen Berater und die Aufsicht über die verkehrspsychologischen Berater (§ 71 Abs. 5 Sätze 1 und 2 FeV).

§ 8

Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständige untere Verwaltungsbehörden (Fahrerlaubnisbehörden) nach § 73 Abs. 1 Satz 1 FeV.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnitts II der Fahrerlaubnis-Verordnung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 FeV), soweit nicht die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 10 zuständig ist.

(3) Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausfertigung des Führerscheins (§ 25 FeV) dürfen nur erteilt werden, sofern dies nach Zustimmung durch das Staatsministerium des Innern zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben bei der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr erforderlich ist.

§ 9

Zuständigkeit der Gemeinden

Die Gemeinden sind neben den Fahrerlaubnisbehörden zuständig für die Entgegennahme des Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis (§ 21 Abs. 1 Satz 1 FeV) und für die Einholung von Auskünften aus dem Melderegister (§ 22 Abs. 1 FeV).

§ 10

Zuständigkeit der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

Die TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH München, Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr, ist zuständig

1. für die Durchführung der Prüfung und die Ausfertigung der Prüfbescheinigung für Mofas und motori-

sierte Krankenfahrstühle (§ 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 FeV) und

2. für die Abkürzung der Regelwartezeit von zwei Wochen für die Wiederholung einer nicht bestandenenen Fahrerlaubnisprüfung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 FeV).

§ 11

Zuständigkeit der Schulen für die theoretische Mofa-Ausbildung

¹Die öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen sind auch Träger der theoretischen, nicht aber der fahrpraktischen Mofa-Ausbildung. ²Sie sind auch ermächtigt, entsprechende Bescheinigungen über die theoretische Ausbildung auszustellen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 FeV).

§ 12

Zuständigkeit der Augenoptiker-Innungen

Die Aufsicht über die Betriebe von Augenoptikern als amtlich anerkannte Sehteststellen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 FeV) wird übertragen (§ 67 Abs. 4 Satz 5 FeV)

1. auf den Landes-Innungsverband des Bayerischen Augenoptiker-Handwerks für die Augenoptikerbetriebe in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Schwaben,
2. auf die Augenoptiker-Innung Mittel-Unterfranken für die Augenoptikerbetriebe in den Regierungsbezirken Mittelfranken und Unterfranken.

4. Abschnitt

Zuständigkeiten im Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

§ 13

Zuständigkeit der Regierungen

(1) Die Regierungen sind zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen

1. von den Vorschriften der §§ 16 bis 22a Abs. 1, §§ 29, 32, 34, § 52 Abs. 3, 3a und 4, § 57a StVZO,
2. von allen übrigen Vorschriften des Teils B der StVZO, sofern die Ausnahmen
 - a) nicht anlässlich der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens, oder, bei zulassungsfreien Fahrzeugen, nicht anlässlich der Erteilung einer Betriebserlaubnis beantragt werden oder
 - b) Kraftomnibusse zur gewerblichen Personenbeförderung betreffen.

(2) Ist im Einzelfall für die Erteilung von Ausnahmen von den Vorschriften des Teils B der StVZO sowohl eine Regierung als auch eine Kreisverwaltungsbehörde zuständig, so entscheidet die Regierung über die Anträge.

(3) Die Regierungen sind zuständig

1. für die Anerkennung von Stellen für Schulungen nach § 47b Abs. 3 Satz 3 Nr. 7 StVZO,

2. für die Aufsicht über die Schulungen nach § 47b Abs. 5 StVZO, soweit nicht der Bundesinnungsverband zuständig ist, und
3. für die Anerkennung von Stellen für die Schulungen nach Nr. 7.1.3 der Anlage VIII c zur StVZO sowie für die Aufsicht über die Schulungen nach Nr. 8.1 der Anlage VIII c zur StVZO, soweit nicht der Bundesinnungsverband zuständig ist.

(4) ¹Die Regierungen sind zuständig für die Anerkennung der Fahrtschreiber- oder Kontrollgerätehersteller oder der Fahrzeughersteller nach § 57b Abs. 4 StVZO sowie für die Aufsicht nach § 57b Abs. 9 StVZO. ²Die Regierungen sind ferner zuständig für die Anerkennung von Betrieben für den Einbau und die Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern nach § 57d Abs. 4 StVZO sowie für die Aufsicht nach § 57d Abs. 9 StVZO.

(5) Die Regierung von Niederbayern ist zuständig für

1. die Zustimmung zur Betrauung der Prüflingenieur der Überwachungsorganisationen nach Nr. 3.7 und 4.1.3 der Anlage VIII b zur StVZO einschließlich der Zulassung zur Prüfung der fachlichen Eignung nach Nr. 3.6 der Anlage VIII b zur StVZO, Ausstellung der Prüfungsbescheinigung sowie Führung der persönlichen Akten,
2. die Aufsicht nach Nr. 8.1 der Anlage VIII b zur StVZO.

(6) Die Regierung von Oberbayern ist zuständig für die Aufsicht nach Nr. 7.8 der Anlage VIII zur StVZO.

§ 14

Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden

Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für

1. die Genehmigung von Ausnahmen von allen Vorschriften des Teils B der StVZO, sofern nicht die Zuständigkeit der Regierungen gegeben ist;
2. die Anerkennung von Kfz-Werkstätten zur Durchführung von Untersuchungen, die Anerkennung von Betrieben, die die Untersuchungen ihrer Fahrzeuge im eigenen Betrieb vornehmen wollen, die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung sowie die Aufsicht nach Nrn. 4.1, 4.3, 6.1, 6.4, 6.5 und 6.6 der Anlage VIII zur StVZO;
3. die Anerkennung von Betrieben für die Durchführung von Zwischenuntersuchungen und Bremsensonderuntersuchungen, die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung sowie die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennungen nach Nrn. 6.1, 6.4, 6.5 und 6.6 der Anlage VIII zur StVZO;
4. die Genehmigung der Durchführung von Zwischenuntersuchungen und Bremsensonderuntersuchungen ihrer Fahrzeuge im eigenen Betrieb der Fahrzeughalter, die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung sowie die Aufsicht nach Nrn. 4.1.3, 6.1, 6.4, 6.5 und 6.6 der Anlage VIII zur StVZO.

§ 15

Zuständigkeit der Gemeinden und sonstiger Stellen

(1) ¹Auf Antrag können kreisangehörigen Gemeinden die Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde nach § 68 Abs. 1 StVZO sowie die Aufgaben nach § 14 Nr. 1 übertragen werden, wenn

- zur Versorgung der Bevölkerung hierfür ein Bedarf besteht,
- der in der Gemeinde registrierte Fahrzeugbestand 10 000 nicht unterschreitet und
- die erforderliche sachliche und personelle Ausstattung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe sichergestellt ist.

²Stellen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft den Antrag nach Satz 1, ist für die Berechnung des Mindestfahrzeugbestands der gesamte Bestand in den antragstellenden Mitgliedsgemeinden maßgebend.

³Über den Antrag entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem betroffenen Landkreis. ⁴Die Gemeinden, denen die Aufgaben nach Satz 1 übertragen werden, werden in einer Anlage zu dieser Verordnung bekanntgemacht.

(2) Die örtlich zuständige Handwerkskammer ist zuständig

1. für die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47b Abs. 5 StVZO;
2. für die Aufsicht über die Durchführung der Abgasuntersuchungen nach § 47b Abs. 5 StVZO; sie kann die Befugnis auf die örtlich und fachlich zuständige Kfz-Innung übertragen;
3. für die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren von Kraftfahrzeugwerkstätten nach Nr. 8.1 der Anlage VIII c zur StVZO zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach Anlage VIII zur StVZO.

(3) Die örtlich zuständige Kfz-Innung ist zuständig für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach Nr. 1.1 der Anlage VIII c zur StVZO und für die Aufsicht über die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach Nr. 6 der Anlage VIII c zur StVZO.

(4) Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks ist zuständig

1. für die Aufsicht über die Schulungen nach § 47b Abs. 5 StVZO, soweit er nach § 47b Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 StVZO Stellen ermächtigt hat;
2. für die Aufsicht über die Schulungen nach Nr. 8.1 der Anlage VIII c zur StVZO, soweit er nach Nr. 7.1.2 der Anlage VIII c zur StVZO Stellen ermächtigt hat.

5. Abschnitt

Zuständigkeiten im Vollzug der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

§ 16

Zuständigkeit der Regierungen

Die Regierungen sind zuständig, in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von § 3 sowie hinsichtlich der Dauer des Verkehrs von Kraftfahrzeugen mit internationalem oder ausländischem Zulassungsschein im Bundesgebiet von §§ 1 und 7 in Verbindung mit § 5 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der jeweils geltenden Fassung zu genehmigen.

6. Abschnitt

Zuständigkeiten im Vollzug des Kraftfahrersachverständigengesetzes

§ 17

Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern

Die Regierung von Niederbayern ist zuständige Behörde für

1. die Anerkennung der Sachverständigen und Prüfer nach den §§ 1 bis 9 KfSachvG (Anerkennungsbehörde) einschließlich der Zulassung zur Sachverständigenprüfung, Ausstellung der Prüfungsbescheinigung und Aushändigung des Sachverständigenausweises sowie Führung der persönlichen Akten;
2. die Aufsicht über die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach den §§ 10 bis 14 KfSachvG (Aufsichtsbehörde);
3. die Ausnahmeregelung nach § 17 Abs. 1 KfSachvG;
4. die Führung eines örtlichen Kraftfahrersachverständigenregisters nach § 22 Abs. 1 KfSachvG, soweit die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in Bayern betroffen ist.

§ 18

Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern

Die Regierung von Niederbayern ist zuständig für die Führung eines örtlichen Kraftfahrersachverständigenregisters nach § 22 Abs. 1 KfSachvG, soweit die Überwachungsorganisationen nach Anlage VIII b zur StVZO betroffen sind.

7. Abschnitt

Zuständigkeiten im Vollzug des Fahrlehrergesetzes und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer

§ 19

Zuständigkeit der Regierungen

(1) ¹Die Regierungen sind zuständige Erlaubnisbehörden nach § 32 Abs. 1 Satz 1 FahrlG für den Dritten Abschnitt des Fahrlehrergesetzes. ²Die Regierungen sind ferner zuständig für

1. die Anerkennung von Einweisungsseminaren für Ausbildungsfahrlehrer (§ 9b Abs. 1 Satz 1 FahrlG);
2. die Anerkennung der Träger von Einweisungslehrgängen zum Erwerb der Seminarerlaubnis (§ 31 Abs. 2 Satz 4 FahrlG);
3. die Anerkennung der Träger von Fortbildungslehrgängen (§ 33a Abs. 3 Satz 4 FahrlG);
4. die Genehmigung von Qualitätssicherungssystemen (§ 34 Abs. 3 Satz 1 FahrlG).

(2) Die Regierung der Oberpfalz ist unbeschadet der Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden nach § 20 auch zuständig für die Überprüfung der Fahrlehrer, der Fahrschulen und deren Zweigstellen sowie der Fahrlehrerausbildungsstätten (§ 12 Abs. 3, § 24 Abs. 3 und § 33 FahrlG).

(3) Die Regierung von Oberbayern ist zuständig für die Errichtung des Prüfungsausschusses für Fahrlehrerprüfungen, die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Bestimmung des Vorsitzenden (§ 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer).

§ 20

Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden

¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind in anderen als den in § 19 Abs. 1 Satz 1 genannten Fällen zuständige Erlaubnisbehörden nach § 32 Abs. 1 Satz 1 FahrlG. ²Die Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz nach § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

8. Abschnitt

Festsetzung von Parkgebühren durch die örtlichen und die unteren Straßenverkehrsbehörden

§ 21

Festsetzung von Parkgebühren durch die örtlichen und die unteren Straßenverkehrsbehörden

(1) Die örtlichen und die unteren Straßenverkehrsbehörden werden ermächtigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich höhere als die in § 6a Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes bestimmten Parkgebühren von 0,10 DM je angefangene halbe Stunde durch Verordnung (Parkgebührenordnung) festzusetzen.

(2) ¹Höhere Parkgebühren dürfen nur festgesetzt werden, wenn und soweit dies nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen erforderlich ist, um die Gebühr dem Wert des Parkraums für den Benutzer angemessen anzupassen. ²Die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern ist zu gewährleisten. ³Bei der Gebührenfestsetzung kann eine innerörtliche Staffelung vorgesehen werden.

(3) Bei Parkuhren oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit darf ein Höchstsatz von 1 DM je angefangene halbe Stunde, in Gebieten mit besonderem Parkdruck ein Höchstsatz von 2,50 DM je angefangene halbe Stunde nicht überschritten werden.

Zweiter Teil

Zuständigkeiten im Eisenbahnwesen

1. Abschnitt

Zuständigkeiten im Vollzug des Eisenbahnrechts

§ 22

Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist

1. Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

(AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2396), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl I S. 2431), für Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs;

2. Aufsichtsbehörde nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AEG;
3. Genehmigungsbehörde nach § 6 Abs. 7 AEG für Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs;
4. Genehmigungsbehörde nach § 7 AEG für Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs;
5. Aufsichtsbehörde nach § 11 AEG;
6. zuständige Behörde nach § 11 Abs. 2 AEG;
7. Tarifgenehmigungsbehörde nach § 12 AEG;
8. zuständige Behörde nach § 13 Abs. 2 AEG;
9. zuständige Behörde nach § 15 AEG; Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922-1-W) bleibt unberührt;
10. zuständige Behörde nach § 23 Abs. 1 AEG für Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs;
11. Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 3 AEG für Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs;
12. zuständige Behörde nach § 26 Abs. 5 AEG;
13. zuständige Behörde nach Art. 8 § 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz in Verbindung mit § 6a Abs. 2 Satz 2 AEG in der Fassung vom 29. März 1951, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1993 (BGBl I S. 1489);
14. zuständige Behörde nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 2 Abs. 4 Nr. 2, § 3, § 33 Abs. 5 Nr. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl II S. 1563), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 131 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378);
15. zuständige Behörde nach § 3 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 (BGBl I S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 132 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378);
16. zuständige Behörde nach Absatz 3 Nr. 2, Absatz 4, Absatz 5 Eisenbahn-Signalordnung vom 7. Oktober 1959 (BGBl II S. 1021), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1995 (BGBl I S. 1509).

§ 23

Zuständigkeit der Regierungen

(1) Die Regierung ist

1. Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nach § 5 Abs. 3 Satz 1 AEG für Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs;
2. Genehmigungsbehörde nach § 6 Abs. 7 AEG für Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs;
3. Genehmigungsbehörde nach § 7 AEG für Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs;
4. Anhörungs-, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde nach § 18 AEG;
5. zuständige Behörde nach § 23 Abs. 1 AEG für Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs;

6. Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 3 AEG für Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs;
7. Anhörungsbehörde nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes.

(2) Örtlich zuständig nach Absatz 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 ist die Regierung, in deren Bereich die Eisenbahn ihren Sitz hat oder haben soll.

(3) Sind nach Absatz 1 Nrn. 4 und 7 mehrere Regierungen örtlich zuständig, trifft das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie die Entscheidung über die örtlich zuständige Regierung.

§ 24

Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden

Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständige Behörde nach § 17 Abs. 3 Satz 2 AEG.

2. Abschnitt

Zuständigkeiten im Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

§ 25

Zuständigkeit der Regierungen

(1) Die Regierungen sind zuständig

1. nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes für das Land die Genehmigungen zu erteilen;
2. in den Fällen des § 8 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes die Anordnungen zu erlassen.

(2) Die Genehmigungen für das Land nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes gelten als erteilt, wenn Gemeinden oder Landkreise die gemäß § 13 Abs. 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes auf den Freistaat Bayern entfallenden Kostenanteile voll aus den ihnen zugewiesenen Mitteln der Kraftfahrzeugsteuer entnehmen.

§ 26

Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern

Zur Behörde, mit der in den Fällen des § 8 Abs. 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ins Benehmen zu treten ist, wird das Staatsministerium des Innern bestimmt.

Dritter Teil

Zuständigkeiten im Luftverkehr

§ 27

Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Mittelfranken

(1) Es werden der Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, der Regierung von Mittelfranken für die

Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken und Mittelfranken und Unterfranken die Wahrnehmung folgender Aufgaben übertragen:

1. Die Erteilung der Erlaubnis für Privatflugzeugführer, nichtberufsmäßige Führer von Drehflüglern, Motorseglerführer, Segelflugzeugführer, Freiballonführer, Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen und sonstigem verkehrszulassungspflichtigen Luftfahrtgerät ohne Luftsportgerät sowie der Berechtigungen nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal an diese Personen (§ 4 des Luftverkehrsgesetzes – LuftVG –, §§ 20 bis 29 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung – LuftVZO); ausgenommen hiervon bleiben die Erlaubnisse, die zugleich mit der Instrumentenflugberechtigung erteilt oder nachträglich um die Instrumentenflugberechtigung erweitert werden;
 2. die Berufung des Vorsitzenden des Prüfungsrats sowie der weiteren Prüfungsratsmitglieder für das in Nummer 1 genannte Luftfahrtpersonal (§ 128 Abs. 3 LuftPersV);
 3. die Erteilung der Erlaubnis für die Ausbildung des in Nummer 1 genannten Luftfahrtpersonals (§ 5 LuftVG, §§ 30 bis 37 LuftVZO);
 4. die Genehmigung von Flugplätzen (§ 6 LuftVG, §§ 38 bis 60 LuftVZO) sowie die Genehmigung der Flugplatzentgelte und der Flugplatzbenutzungsordnung, ausgenommen Verkehrsflughäfen;
 5. die im Zusammenhang mit der Regelung der Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen, ausgenommen Verkehrsflughäfen, nach § 19c Abs. 1 und 2 LuftVG erforderlichen Maßnahmen und Verwaltungsentscheidungen;
 6. die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung von Flugplätzen, ausgenommen Verkehrsflughäfen (§ 7 LuftVG);
 7. die Bestimmung von beschränkten Bauschutzbereichen bei Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 17 LuftVG);
 8. die Zustimmung zur Baugenehmigung oder einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten sowie bei Bäumen in und außerhalb von Bauschutzbereichen und beschränkten Bauschutzbereichen, ferner bei der Herstellung von Bodenvertiefungen in Bauschutzbereichen und beschränkten Bauschutzbereichen (§§ 12, 14, 15 und 17 LuftVG);
 9. die Festlegung von Bauhöhen, bis zu denen in Bauschutzbereichen und beschränkten Bauschutzbereichen ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörden Baugenehmigungen oder sonstige nach allgemeinen Vorschriften erforderliche Genehmigungen erteilt werden können (§§ 13, 15 und 17 LuftVG);
 10. das Verlangen, die Abtragung von Bauwerken und anderen Luftfahrthindernissen, welche die zulässigen Höhen überragen und die Beseitigung von Vertiefungen oder die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu dulden (§§ 16 und 17 LuftVG);
 11. die Genehmigungen nach § 20 Abs. 1 sowie die Genehmigungen nach § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 5 LuftVG für Luftfahrtunternehmen, deren Luftfahrzeuge ausschließlich nach Sichtflugregeln betrieben werden (§§ 61 bis 68 LuftVZO);
 12. die Genehmigung von Luftfahrtveranstaltungen, die nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinausgehen (§ 24 LuftVG, §§ 73 bis 75 LuftVZO);
 13. die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze, ausgenommen die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte (§ 25 LuftVG, §§ 15 und 16 LuftVO);
 14. die Zulassung von Ausnahmen nach § 22a Abs. 2 LuftVO;
 15. die Zustimmung zur Einrichtung und zum Betrieb von Bodenfunkstellen im Sprechfunkdienst, die nicht von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle betrieben werden, sowie die laufende Überwachung des Betriebs solcher Anlagen (§ 81 LuftVZO);
 16. die Erteilung der Erlaubnis zu besonderer Benutzung des Luftraums für
 - a) Kunstflüge,
 - b) Schleppflüge,
 - c) Reklameflüge,
 - d) Abwerfen von Gegenständen aus Luftfahrzeugen,
 - e) Aufstieg von Frei- und Fesselballonen,
 - f) Steigenlassen von Drachen, Flugmodellen und Flugkörpern mit Eigenantrieb,
 - g) Abweichung von Sicherheitsmindestflughöhen, Sicherheitsmindestabständen, Mindesthöhen
 mit Ausnahme der Erlaubnisse, die von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle erteilt werden (§ 32 LuftVG, §§ 6 bis 9 und 16 LuftVO);
 17. die Zulassung von Ausnahmen und sonstigen Regelungen nach § 2 der Verordnung über die zeitliche Einschränkung des Flugbetriebs mit Leichtflugzeugen und Motorseglern an Landeplätzen vom 16. August 1976 (BGBl I S. 2216);
 18. die Aufsicht innerhalb der in den Nummern 1 bis 17 übertragenen Verwaltungszuständigkeiten;
 19. das Planfeststellungsverfahren nach § 10 Abs. 1 und das Anhörungsverfahren nach § 10 Abs. 2 LuftVG;
 20. Änderungen betrieblicher Regelungen für Verkehrsflughäfen, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens getroffen wurden (§ 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG);
 21. die Ausübung der Luftaufsicht, soweit diese nicht das Bundesministerium für Verkehr auf Grund gesetzlicher Regelung selbst, das Luftfahrt-Bundesamt oder die für die Flughafenkoordinierung, die Flugsicherung und die Luftsportgeräte zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben ausüben;
 22. der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§§ 29c, 29d LuftVG).
- ²Die in Satz 1 genannten Regierungen führen bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben die Bezeichnung
- Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern,
 - Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern.

(2) Beabsichtigt ein Ausbildungsbetrieb die Ausbildung von Luftfahrern im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern und im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken durchzuführen, so ist die Regierung Erlaubnisbehörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Ausbildung liegt.

(3) Erstreckt sich das Gelände oder der Bauschutzbereich eines Flugplatzes auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern und auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken, so ist die Regierung Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsbehörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil des Geländes liegt.

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 12, 13 und 16 der örtliche Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern und der örtliche Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken berührt, so entscheidet die Regierung, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der fliegerischen Betätigung liegt.

Vierter Teil

Zuständigkeiten im Bergbahnwesen

§ 28

Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden und sonstiger Stellen

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde ist Aufsichtsbehörde über Bergbahnen gemäß Art. 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (BayEBG) für

1. die Erteilung der Bau- und Betriebsgenehmigung nach Art. 21 Abs. 1 BayEBG;
2. die Enteignung gemäß Art. 26 BayEBG;
3. die Baubeschränkungen und Schutzmaßnahmen nach Art. 27 BayEBG;
4. die Auferlegung einer Betriebspflicht nach Art. 28 BayEBG;
5. die Erteilung einer Weiterführungsgenehmigung nach Art. 33 Abs. 1 BayEBG;
6. den Widerruf einer Genehmigung nach Art. 37 BayEBG;
7. die Anordnung der Einstellung und der Beseitigung nach Art. 38 BayEBG.

(2) Im übrigen ist für die Aufsicht über Bergbahnen gemäß Art. 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayEBG die TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH, München, zuständig.

(3) ¹Der TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH, München, steht für ihre Amtshandlungen eine Vergütung zu. ²Die Vergütung besteht aus Gebühren und Auslagen.

(4) ¹Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem jeweils geltenden Kostenverzeichnis zum Kostengesetz. ²Soweit sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand bestimmt, ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ³Die Höhe der nach dem Zeitaufwand bestimmten Gebühren beträgt 2,0 v.H.

des Monatsgrundgehalts eines Staatsbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 für jede Arbeitsstunde; angefangene Arbeitsstunden werden zeitanteilig verrechnet.

(5) Als Auslagen werden die Reisekosten nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften, die anfallende Umsatzsteuer und die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge erhoben.

(6) Im übrigen findet der erste Abschnitt des Kostengesetzes entsprechende Anwendung.

(7) Beim Vollzug gemäß Absatz 2 führt das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie die Aufsicht über die TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH, München.

Fünfter Teil

Personenbeförderung

1. Abschnitt

Zuständigkeiten im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

§ 29

Genehmigungsbehörden

(1) Genehmigungsbehörden sind:

1. die Regierungen
 - a) für den Straßenbahn- und Obusverkehr,
 - b) für den Linienverkehr mit Kraftomnibussen und Personenkraftwagen,
 - c) für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehr),
 - d) für den Auslandslinienverkehr und den Auslandsferienziel-Reiseverkehr (§ 52 Abs. 2 und 3 Satz 3, § 53 Abs. 2 und 3 PBefG);
2. die Kreisverwaltungsbehörden für den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen (Ausflugsfahrten, Kraftdroschken- und Mietwagenverkehr).

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie bestimmt im Fall des § 11 Abs. 3 Satz 2 PBefG die zuständige Genehmigungsbehörde und entscheidet nach § 11 Abs. 3 Satz 4 PBefG, wenn zwischen den beteiligten Genehmigungsbehörden ein Einvernehmen nicht zustande kommt.

§ 30

Zuständige Behörden

Als zuständige Behörden werden ferner bestimmt:

1. die Genehmigungsbehörden für die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 PBefG;
2. die Regierungen
 - a) für die Entscheidungen nach § 10 PBefG,
 - b) für die Erteilung der einstweiligen Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 PBefG,

- c) für die Ausübung der technischen Aufsicht über Straßenbahnen und Obusunternehmen nach § 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG;
3. das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
- a) für die Entscheidung nach § 29 Abs. 3 PBefG,
- b) für die Entscheidung nach § 31 Abs. 5 PBefG,
- c) für die Ermächtigung der Genehmigungsbehörde nach § 54 Abs. 1 Satz 2 PBefG.

§ 31

Ermächtigung der Kreisverwaltungsbehörden zum Erlaß von Rechtsverordnungen

¹Die Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen nach § 47 Abs. 3 Sätze 1 und 2 PBefG sowie zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr nach § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 3 PBefG wird auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen. ²Die Kreisverwaltungsbehörden können bei Erlaß dieser Vorschriften entgegenstehendes früheres Recht innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs aufheben.

§ 32

Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach § 45a Abs. 2 Satz 2 PBefG erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

2. Abschnitt

Zuständigkeiten im Vollzug der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

§ 33

Zuständigkeit der Regierungen und der Kreisverwaltungsbehörden

(1) Die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 42 mit Ausnahme des § 41 Abs. 1 BOKraft zu genehmigen, soweit sie Genehmigungsbehörden für die jeweilige Verkehrsart sind.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständige Behörden im Sinn von § 41 Abs. 2 BOKraft.

Dritter Abschnitt

Zuständigkeiten im Vollzug der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 des Rates

§ 34

Linienverkehr und Pendelverkehr ohne Unterbringung

(1) Zuständige Genehmigungsbehörde im Sinn des Art. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für

den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (ABl EG Nr. L 74 S. 1) sind die Regierungen, in deren Bezirk sich der Ausgangsort des Linienverkehrs oder Pendelverkehrs ohne Unterbringung befindet.

(2) Zuständige Behörden im Sinn des Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 684/92/EWG sind die Regierungen, deren Bezirk durchfahren wird.

§ 35

Bescheinigung für Beförderungen im Werkverkehr

Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung nach Art. 13 der Verordnung Nr. 684/92/EWG sind die Regierungen, in deren Bezirk das Fahrzeug zugelassen ist.

§ 36

Bescheinigung für Kabotagefahrten

Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung oder deren vorübergehenden oder endgültigen Entzug nach Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl EG Nr. L 251 S. 1), sind die Regierungen, in deren Bezirk das Verkehrsunternehmen seinen Sitz hat.

Sechster Teil

Güterkraftverkehr und Beförderung gefährlicher Güter

1. Abschnitt

Zuständigkeiten im Vollzug des Güterkraftverkehrsgesetzes und der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates

§ 37

Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden als Erlaubnisbehörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz

Erlaubnisbehörden nach § 3 Abs. 7 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) sind die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 38

Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden für den Vollzug der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates

Für die Erteilung und Entziehung der Gemeinschaftslizenz sowie die Ausgabe und Entziehung beglaubigter Abschriften nach Art. 5 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl EG Nr. L 95 S. 1) sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig, in deren Bezirk das Verkehrsunternehmen seinen Sitz hat.

2. Abschnitt

Beförderung gefährlicher Güter

§ 39

Zuständigkeit des Staatsministeriums
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 5 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn und § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Straße sowie für die Erteilung von Baumusterzulassungen von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks und Batteriefahrzeugen nach Randnummer (Rn) 211 140 des Anhangs B. 1a der Anlage B zum Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

§ 40

Sonstige Zuständigkeiten

(1) ¹Zuständige Behörden im Sinn der §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114) sind

1. die Kreisverwaltungsbehörden, sofern in den Nummern 2 und 3 sowie in Sätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist;
2. die Bergämter bei den Regierungen von Oberbayern und Oberfranken in den Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen;
3. die Gewerbeaufsichtsämter und das Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik in den übrigen Betrieben;
4. die Zentrale Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt im Zusammenhang mit Ermittlungen im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und § 10 der Gefahrgutverordnung Straße, soweit diese durch die Polizei oder bei Straßenkontrollen anderer Behörden mit Ausnahme der Gewerbeaufsichtsämter und des Landesamts für Umweltschutz festgestellt werden.

²Auf der Straße und in öffentlichen Binnenhäfen im Sinn von Art. 60 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) – ausgenommen in den in Häfen ansässigen Betrieben – sowie zur Entgegennahme der Meldung über die Bildung einer besonderen Gefahr für die Straßenbenutzer nach Rn 10 507 der Anlage B zum ADR ist die Polizei zuständig. ³Die Gewerbeaufsichtsämter können selbständig oder gemeinsam mit der Polizei Straßenkontrollen durchführen; Absatz 3 bleibt unberührt. ⁴Eingriffe in den fließenden Straßenverkehr sind der Polizei vorbehalten. ⁵Soweit die Gewerbeaufsichtsämter und das Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik zuständig sind, obliegt die Fachaufsicht dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständige Behörden nach § 7 Abs. 3 und 5 Satz 4 der GGVS. ²Sie sind ferner zuständig für

- die Festlegung von Be- und Entladestellen von Fahrzeugen oder Großcontainern, die nach der Vor-

schrift der Rn 10 108, 11 108, 51 111, 61 111, 81 111 der Anlage B zum ADR als geschlossene Ladung befördert werden,

- die Entgegennahme der Nachricht über das Verladen oder Abladen von gefährlichen Stoffen oder Gegenständen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle außerhalb von Ortschaften nach Rn 11 407, 61 407, 91 407 der Anlage B zum ADR,
- die Erteilung der Erlaubnis zum Verladen oder Abladen von gefährlichen Stoffen und Gegenständen an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle innerhalb von Ortschaften sowie für die Entgegennahme der Nachricht über diese Tätigkeiten nach Rn 11 407, 61 407 und 91 407 der Anlage B zum ADR,
- die Erteilung der Zustimmung für längeres Halten in der Nähe von bewohnten Orten oder Menschenansammlungen nach Rn 41 509, 52 509, 61 509 und 62 509 der Anlage B zum ADR,
- die Anordnung der Anwesenheit eines Beauftragten auf dem Fahrzeug nach Rn 11 311 der Anlage B zum ADR.

(3) ¹Das Landesamt für Umweltschutz ist zuständig für die Überwachung der Beförderung radioaktiver Stoffe durch Überwachungsmaßnahmen in Betrieben und außerhalb von Betrieben. ²Das Landesamt für Umweltschutz ist auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung radioaktiver Stoffe. ³Unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei für Straßenkontrollen können das Landesamt für Umweltschutz und die Polizei auch gemeinsame Straßenkontrollen durchführen; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Hafenbehörden nach § 2 Abs. 4 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt sind die Behörden, denen auf Grund der Rechtsverordnungen nach Art. 60 des Bayerischen Wassergesetzes jeweils der Vollzug der Hafen- und Ländeordnungen obliegt.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Behörden sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch zuständige Überwachungsbehörden nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 648).

(6) ¹Oberste Landesbehörde nach § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie. ²Zuständige Behörden nach § 3 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen sind die nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 bzw. Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3 dieser Verordnung zuständigen Behörden.

3. Abschnitt

Zuständigkeit im Vollzug des Gesetzes
zu dem Übereinkommen über sichere Container

§ 41

Zuständigkeit der Regierung von Schwaben

Zuständig für die Erteilung der Zulassung der Container nach Art. IV Abs. 1, die Kontrolle der Container nach Art. VI einschließlich der hieraus folgenden Maß-

nahmen sowie der Entziehung der Zulassung nach Art. IV Abs. 5 des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) ist die Regierung von Schwaben.

Siebenter Teil

Schlußbestimmungen

§ 42

Verweisungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Verordnung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 27 am 1. März 1999,
2. § 13 Abs. 5, §§ 17 und 18 am 1. Dezember 1999 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1998 treten außer Kraft

1. Verordnung über Zuständigkeit für die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr vom 14. April 1991 (GVBl S. 126, BayRS 9210-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1995 (GVBl S. 163),
2. Zuständigkeitsverordnung zu § 5b Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 7. November 1975 (BayRS 9210-5-I),
3. Verordnung über die Zuständigkeit zur Bildung und Bestellung eines Prüfungsausschusses für Fahrlehrerprüfungen vom 9. September 1970 (BayRS 9210-6-1-I),
4. Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fahrlehrerwesens (ZustVFahrlG) vom 24. Oktober 1974 (BayRS 9210-6-2-I), geändert durch Verordnung vom 19. November 1985 (GVBl S. 680),
5. Verordnung über Parkgebühren vom 6. Juni 1981 (BayRS 9210-7-I), geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1991 (GVBl S. 185),
6. Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVOVerk) vom 21. September 1995 (GVBl S. 719, BayRS 9210-8-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1998 (GVBl S. 500), ausgenommen §§ 9 und 10, die mit Ablauf des 28. Februar 1999 außer Kraft treten,

7. Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (BefugVO-StVO) vom 18. September 1978 (BayRS 9212-1-1-I),
8. Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (AVPBefG) vom 10. Juli 1961 (BayRS 922-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 1996 (GVBl S. 59),
9. Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 16. September 1977 (BayRS 923-5-W),
10. Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 14. Dezember 1993 (GVBl S. 1072, BayRS 924-1-W), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1998 (GVBl S. 349),
11. Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen - Eisenbahnkreuzungsgesetz - (VollzVEKzG) vom 24. Juli 1964 (BayRS 933-3-W),
12. Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz vom 22. Dezember 1959 (BayRS 960-1-2-W), geändert durch Verordnung vom 12. März 1996 (GVBl S. 94).

(4) Mit Ablauf des 30. November 1999 tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 1. März 1972 (BayRS 9210-4-W) außer Kraft.

(5) § 13 Abs. 6 und § 14 Nrn. 3 und 4 treten mit Ablauf des 30. November 1999 außer Kraft.

München, den 22. Dezember 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

791-5-8-U

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über den „Naturpark Frankenwald“**

Vom 23. November 1998

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 403) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

¹Die Verordnung über den „Naturpark Frankenwald“ vom 5. Juli 1988 (GVBl S. 254, BayRS 791-5-8-U) wird aufgehoben. ²Sie wird durch eine gesonderte Erklärung ersetzt, die im Bayerischen Staatsanzeiger und im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht wird. ³Die in § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung genannten Karten 1:100 000 und 1:25 000 gelten im Rahmen dieser Erklärung weiter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 23. November 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2013-4-2-F

**Verordnung
über die Erhebung der Kurtaxe
in den bayerischen Staatsbädern
Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet
(Kurtaxordnung für die nordbayerischen Staatsbäder)**

Vom 1. Dezember 1998

Auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Kurtaxe

(1) ¹In den Kurbezirken der Staatsbäder Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein besonderes Entgelt gefordert werden.

§ 2

Kurbezirke

Die Kurbezirke der nordbayerischen Staatsbäder sind in der Anlage I festgelegt.

§ 3

Kurtaxpflichtiger Personenkreis

(1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen kurmäßig beansprucht, unabhängig davon, ob er im Kurbezirk seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(3) ¹Die Kurtaxpflicht entsteht im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk, im Fall des Absatzes 2 mit der Inanspruchnahme. ²Sie endet im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag der Abreise, im Fall des Absatzes 2 mit dem Tag, an dem letztmals eine Kur- oder Erholungseinrichtung oder Veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³Ankunft- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als

ein Tag berechnet; Bemessungsgrundlage hierfür ist der Tagessatz für den Ankunftstag.

(4) ¹Die Kurtaxe wird mit dem Entstehen fällig. ²Sie ist an die Staatliche Kurverwaltung bzw. an die von dieser beauftragte örtliche Kur-GmbH als Einhebungsberechtigte (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes) zu entrichten.

§ 4

Befreiung von der Kurtaxpflicht

(1) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres in Begleitung von Familienmitgliedern,
2. die vierte und jede weitere anwesende Person eines Familienhaushalts (§ 5 Abs. 5 Satz 2),
3. Personen, die sich ausschließlich zu anderen als zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurbezirk aufhalten, insbesondere vorübergehend zur Ausübung ihres Berufes, zum Besuch einer Unterrichtseinrichtung, zur Ausbildung für einen Beruf oder zum Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts,
4. Teilnehmer an Tagungen während deren Dauer, soweit die Tagung fünf Tage nicht überschreitet,
5. Personen, die sich nicht länger als an drei Tagen im Kurbezirk aufhalten, ohne dort ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben und nicht die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen,
6. die Begleitperson eines Körperbehinderten, der laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist,
7. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer der physischen Verhinderung.

(2) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurtaxe sind von der berechtigten Person nachzuweisen.

§ 5

Höhe der Kurtaxe

(1) ¹Die Kurtaxe wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage, längstens jedoch für 42 Tage pro Kalenderjahr, berechnet. ²Dies gilt auch bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr.

(2) Die Höhe der Kurtaxe pro Aufenthaltstag ergibt sich aus der Anlage 2.

(3) ¹Im Staatsbad Bad Bocklet gilt die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober als Hauptkurzeit. ²Die Zeit vom 1. November bis 31. März gilt als übrige Kurzeit.

(4) ¹Fallen ein oder mehrere Aufenthalte in verschiedene Kurzonen oder Kurzeiten, so ist die Kurtaxe anteilig zu berechnen. ²Erstreckt sich der Aufenthalt einer kurtaxpflichtigen Person ununterbrochen über das Ende eines Kalenderjahres hinaus und hat die kurtaxpflichtige Person unter Einschluß des abgelaufenen Kalenderjahres für 42 Tage Kurtaxe entrichtet, so wird Kurtaxe für diesen Aufenthalt bis 15. Februar des laufenden Jahres nicht erhoben.

(5) ¹Die Kurtaxstaffelung von der ersten bis dritten Person gilt nur für Angehörige eines Familienhaushalts. ²Zum Familienhaushalt rechnen die Ehegatten und deren Kinder, die von ihnen wirtschaftlich abhängig sind, sowie die sonstigen, ständig dem Haushalt angehörenden, wirtschaftlich abhängigen Familienmitglieder.

(6) ¹Wird Angehörigen eines Familienhaushalts eine Befreiung gewährt, so beginnt die Kurtaxstaffelung für die nichtbefreiten Angehörigen mit dem Kurtaxsatz für die erste Person. ²Wird Angehörigen eines Familienhaushalts eine Ermäßigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 6 Abs. 2 gewährt, beginnt die Kurtaxstaffelung für die nichtermäßigten Angehörigen mit dem Kurtaxsatz für die zweite Person. ³Liegen bei zwei Angehörigen eines Familienhaushalts die Ermäßigungsgründe nach Satz 2 vor, wird im übrigen der Kurtaxsatz für die dritte Person berechnet.

§ 6

Ermäßigung der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe wird ermäßigt für:

1. kurtaxpflichtige Personen, deren Kurkosten ganz von folgenden sozialen Einrichtungen getragen werden:
 - a) von Krankenkassen mit Ausnahme der Privatkassen, also insbesondere von Orts-, Betriebs-, Innungs-, Ersatz- und landwirtschaftlichen Kranken- bzw. Alterskassen sowie von der Bundesknappschaft und von Seekrankenkassen,
 - b) von Landesversicherungs- und Sozialanstalten,
 - c) von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Versicherungsanstalt Berlin,
 - d) von Trägern der Unfallversicherung,
 - e) von Trägern der Sozialhilfe und von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
 - f) von Versorgungsämtern,
 - g) von anderen Stellen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung bzw. die örtliche Kur-GmbH entschieden hat, daß sie als Träger der öffentlichen Fürsorge anzusehen sind,
2. Schwerbehinderte mit mindestens 50 v.H. Erwerbsminderung, sofern sie die Kosten des Kuraufenthalts selbst tragen und den Behindertennachweis vorlegen.

(2) Die Kurtaxe kann auf Antrag ermäßigt werden für:

1. verheiratete oder unterhaltspflichtige Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als dem fünffachen Regelsatz nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes und ohne ausreichendem Vermögen,
2. nicht unterhaltspflichtige Personen unter der Voraussetzung der Nummer 1 mit der Maßgabe, daß sich die Bemessungsgrundlage um ein Drittel vermindert.

(3) ¹Der Antrag auf Ermäßigung ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsvordrucks bei der Staatlichen Kurverwaltung bzw. bei der örtlichen Kur-GmbH zu stellen. ²Die Angaben über das Einkommen und das Vermögen müssen glaubhaft gemacht werden. ³Der Einkommensangabe ist das gesamte Bruttoeinkommen zugrunde zu legen.

(4) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist oder nicht gesonderte Vereinbarungen bestehen, ergibt sich die Höhe der ermäßigten Kurtaxe aus der Anlage 2.

(5) ¹Kurtaxpflichtige Personen im Sinn des § 3 Abs. 2 zahlen, soweit sich die Kurtaxe nach Kurzonen bemißt, die Kurtaxe der Kurzone II, im übrigen die Kurtaxe für die zweite Person. ²Bei Angehörigen eines Familienhaushalts im Sinn des § 5 Abs. 5 Satz 2 zahlen die zweite und dritte Person die Kurtaxe für die dritte Person.

(6) Den Kurtaxsatz für die dritte Person zahlen ferner:

1. Kinder vom 11. bis vollendeten 18. Lebensjahr,
2. Schüler und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Ausbildungsnachweis vorlegen und über kein ausreichendes Einkommen im Sinn des Absatzes 3 Satz 3 oder Vermögen verfügen und diese Angaben glaubhaft machen,
3. Begleitpersonen von körperbehinderten Kurgästen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

(7) ¹Soweit es die besonderen Belange des Staatsbads rechtfertigen, kann die Staatliche Kurverwaltung bzw. die örtliche Kur-GmbH Sondervereinbarungen über die Höhe der Kurtaxe abschließen oder von der Erhebung der Kurtaxe ganz oder teilweise absehen. ²Personen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung bzw. die örtliche Kur-GmbH von der Erhebung der Kurtaxe ganz absieht, kann eine Ehrenkurtkarte erteilt werden.

(8) ¹Soweit die Erhebung der Kurtaxe für die kurtaxpflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde, kann die Staatliche Kurverwaltung bzw. die örtliche Kur-GmbH die Kurtaxe ermäßigen oder erlassen. ²Absatz 3 Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

(9) Beim Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungsgründe wird nur eine Vergünstigung, die weitgehendste, gewährt.

§ 7

Erhebung der Kurtaxe und Meldepflicht

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, die Kurtaxe am ersten Werktag nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk (§ 2) bzw. vor Inanspruchnahme der Kur-

oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen (§ 3 Abs. 2) im voraus bei der Staatlichen Kurverwaltung bzw. bei der örtlichen Kur-GmbH zu entrichten und alle Angaben zu machen, die zur Berechnung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die die Kurtaxe an die gemäß § 10 Abs. 4 zur Einhebung Verpflichteten entrichten.

(3) Die Kurtaxeinheber der Staatlichen Kurverwaltung bzw. der örtlichen Kur-GmbH sind befugt, die Kurtaxe auch außerhalb der Geschäftsräume der Staatlichen Kurverwaltung bzw. der örtlichen Kur-GmbH gegen Aushändigung einer Kurkarte oder einer Quittung einzuheben.

§ 8

Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurkarte

(1) ¹Die Kurgäste erhalten zum Nachweis der Zahlung eine Kurkarte. ²Diese wird im Fall des § 10 Abs. 4 von den Vermietern von Unterkünften, Inhabern von Kurmittelanstalten und Reiseunternehmern von Gesellschaftsreisen gelöst.

(2) ¹Die Kurkarten werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar. ²Sie sind bei der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ³Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, unter Umständen Strafanzeige zur Folge. ⁴Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr ausgestellt werden.

(3) ¹Die Kurkarte gilt für die voraussichtliche Zahl der Aufenthaltstage. ²Beginn und Ende der Gültigkeit werden mit dem Datum auf der Kurkarte eingetragen. ³Eine Verkürzung oder Verlängerung der Aufenthaltsdauer wird auf der Kurkarte vermerkt.

(4) ¹Bei einer Verkürzung der im Kalenderjahr bis zu 42 Tagen angemeldeten Aufenthaltsdauer erstattet die Staatliche Kurverwaltung bzw. die örtliche Kur-GmbH auf Antrag pro Tag der vorzeitigen Beendigung einen Tagessatz der Kurtaxe. ²Der Antrag auf Erstattung ist unter Rückgabe der Kurkarte und Vorlage einer Abreisebestätigung des Vermieters innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung bzw. bei der örtlichen Kur-GmbH zu stellen.

§ 9

Tageskarten

(1) In den bayerischen Staatsbädern werden Tageskarten ausgegeben an

1. neuangekommene Kurgäste, die keine Möglichkeit zur sofortigen Lösung einer Kurkarte haben,
2. Personen, die sich nicht länger als an drei Tagen im Kurbezirk aufhalten, jedoch die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen.

(2) ¹Die Höhe der Kurtaxe für eine Tageskarte ergibt sich aus der Anlage 2. ²Ermäßigungen werden auf die Kurtaxe für Tageskarten nicht gewährt. ³§ 3 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) Verbilligungen bei Veranstaltungen, die für die Inhaber der Kurkarten zugestanden werden, gelten auch für die Inhaber von Tageskarten.

(4) ¹Bei Verlängerung des Aufenthalts im Kurbezirk über drei Tage hinaus ist die volle Kurtaxe vom Tag des Eintreffens im Kurbezirk nachzutragen. ²Die bereits für Tageskarten geleisteten Beträge werden gegen Rückgabe der Tageskarten auf die Kurtaxe angerechnet.

§ 10

Aufzeichnungs-, Melde- und Einhebungspflicht

(1) ¹Die Vermieter von Unterkünften, Inhaber von Kurmittelanstalten und Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen sind verpflichtet, die kurtaxpflichtigen Personen der Staatlichen Kurverwaltung bzw. der örtlichen Kur-GmbH schriftlich zu melden. ²Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Verzeichnisses in Block-, Kartei- oder Buchform zu erstellen. ³Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetags spätestens an dem dem Ankunftstag folgenden Werktag bei der Staatlichen Kurverwaltung bzw. bei der örtlichen Kur-GmbH abzugeben. ⁴Die Abgabefrist kann durch die Staatliche Kurverwaltung bzw. die örtliche Kur-GmbH verlängert werden.

(2) Bei Verlängerung des Aufenthalts gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Kurkarte Absatz 1 sinngemäß.

(3) ¹Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten der Staatlichen Kurverwaltung bzw. der örtlichen Kur-GmbH über alle Tatsachen, die für die Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und das Verzeichnis zur Einsicht vorzulegen. ²Das Verzeichnis ist drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) ¹Die Staatliche Kurverwaltung bzw. die örtliche Kur-GmbH kann die Vermieter von Unterkünften, Inhaber von Kurmittelanstalten und Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen verpflichten, die Kurtaxe einzuheben und an die Staatliche Kurverwaltung bzw. die örtliche Kur-GmbH abzuführen. ²Die Abführung ist spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurtaxpflichtigen vorzunehmen. ³Die Staatliche Kurverwaltung bzw. die örtliche Kur-GmbH kann es zulassen, daß die Kurtaxe erst am Monatsende abgeführt wird. ⁴Die zur Einhebung Verpflichteten sind berechtigt, die abzuführende Kurtaxe dem Kurtaxpflichtigen in Rechnung zu stellen.

§ 11

Haftung

(1) Für die Zahlung der Kurtaxe haften die kurtaxpflichtige Person und die Vermieter von Unterkünften, Inhaber von Kurmittelanstalten und Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen als Gesamtschuldner.

(2) Die Vermieter von Unterkünften, Inhaber von Kurmittelanstalten und Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen sind von der Haftung befreit, wenn sie

1. die kurtaxpflichtige Person ordnungsgemäß melden,

2. bei Verlängerung des Aufenthalts die kurtaxpflichtige Person nach Ablauf der gelösten Kurkarte ordnungsgemäß neu melden und
3. im Fall des § 10 Abs. 4 die Kurtaxe rechtzeitig und vollständig an die Staatliche Kurverwaltung bzw. die örtliche Kur-GmbH abführen.

§ 12

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen zur Sicherung der Kurtaxerhebung oder zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe (§§ 7, 8, 10) können nach Art. 26 des Kostengesetzes mit Geldbuße belegt werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 1. Dezember 1998

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

Anlage 1
(zu § 2)

Kurbezirke der nordbayerischen Staatsbäder

1. **Bad Steben**
Der Kurbezirk umfaßt vom Gebiet des Marktes Bad Steben die Gemeindeteile Bad Steben, Obersteben, Schöne Aussicht und Mordlau.
2. **Bad Kissingen**
Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Kissingen, ausgenommen die Gemeindeteile Albertshausen und Poppenroth.
3. **Bad Brückenau**
 - 3.1 ¹Der Kurbezirk umfaßt vom Gebiet der Stadt Bad Brückenau die Gemeindeteile Staatsbad Brückenau (mit dem sogenannten Villenviertel) und Wernarz sowie einen Teil des zwischen dem Gemeindeteil Staatsbad Brückenau und Stadtmitte gelegenen Gebiets, vom Gebiet des Marktes Zeitlofs den Gemeindeteil Eckarts. ²Der Kurbezirk ist in zwei Kurzonen eingeteilt.
 - 3.2 ¹Die Kurzone I umfaßt vom Gebiet der Stadt Bad Brückenau den Gemeindeteil Staatsbad Brückenau sowie das Gebiet zwischen dem Gemeindeteil Staatsbad Brückenau und dem Washingtonplatz. ²Die Kurzone II umfaßt alle übrigen Teile des Kurbezirks.
 - 3.3 Die Grenzen des Kurbezirks sowie der verschiedenen Kurzonen werden in einem Plan bezeichnet, der bei der Staatlichen Kurverwaltung aufliegt.
4. **Bad Bocklet**
Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet des Marktes Bad Bocklet, ausgenommen den Gemeindeteil Nickersfelden.

**Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer)
in den nordbayerischen Staatsbädern
ab 1. Januar 1999**

	für die		
	erste Person	zweite Person	dritte Person
	DM	DM	DM
1. Bad Steben			
1.1 Kurtaxe	4,50	3,70	2,20
1.2 Ermäßigte Kurtaxe	4,10	3,30	2,00
1.3 Tageskarte 4,50 DM			
2. Bad Kissingen			
2.1 Kurtaxe	6,00	4,90	3,40
2.2 Ermäßigte Kurtaxe	5,50	3,80	3,10
2.3 Tageskarte 6,00 DM			
3. Bad Brückenau			
3.1 Kurtaxe			
3.1.1 in der Kurzone I	4,50	3,60	2,50
3.1.2 in der Kurzone II	3,55	3,05	2,10
3.2 Ermäßigte Kurtaxe			
3.2.1 in der Kurzone I	4,15	3,35	2,50
3.2.2 in der Kurzone II	3,25	2,70	2,10
3.3 Tageskarte 4,50 DM			
4. Bad Bocklet			
4.1 Kurtaxe			
4.1.1 in der Hauptkurzeit	3,50	2,70	1,80
4.1.2 in der übrigen Kurzeit	2,50	2,00	1,40
4.2 Ermäßigte Kurtaxe			
4.2.1 in der Hauptkurzeit	3,15	2,40	1,80
4.2.2 in der übrigen Kurzeit	2,20	1,90	1,40
4.3 Tageskarte 3,50 DM			

2013-4-1-F

**Verordnung
über die Erhebung der Kurtaxe
im Bayerischen Staatsbad Bad Reichenhall
(Kurtaxordnung für das
Bayerische Staatsbad Bad Reichenhall)**

Vom 1. Dezember 1998

Auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Kurtaxe

(1) ¹Im Kurbezirk des Staatsbades Bad Reichenhall wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein Entgelt gefordert werden.

§ 2

Kurbezirk

Kurbezirk und Kurzonen des Staatsbades sind in der Anlage festgelegt.

§ 3

Kurtaxpflicht

(1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen (oder der Teilnahme an den Veranstaltungen) Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kur- oder Erholungseinrichtungen (oder Veranstaltungen) kurzzeitig beansprucht, ohne im Kurbezirk Unterkunft zu nehmen.

(3) ¹Die Kurtaxpflicht beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk (unabhängig von der Länge des Aufenthalts) und endet mit dem Tag der Abreise. ²Im Fall des Absatzes 2 entsteht die Kurtaxpflicht mit der Inanspruchnahme und endet mit dem Tag, an dem letztmals eine Kur- oder Erholungseinrichtung oder Veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet, Bemessungsgrundlage hierfür ist der Tagessatz für den Ankunftstag.

(4) Bei einem Wechsel der Kurzonen ist die Kurtaxe anteilig zu berechnen.

(5) Die Kurtaxe wird mit dem Entstehen fällig.

(6) Die Kurtaxe ist an die Kur-GmbH als Einhebungsberechtigte (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz) zu entrichten.

§ 4

Ermäßigung und Befreiung von der Kurtaxpflicht

(1) ¹Von der Zahlung der Kurtaxe befreit sind Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können. ²Der Nachweis ist durch Vorlegen eines ärztlichen Attests für die Dauer der physischen Verhinderung zu erbringen.

(2) Die Kur-GmbH als Einhebungsberechtigte kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht der Kurtaxe gewähren, wenn

1. es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen oder
2. die Erhebung der Kurtaxe für die kurtaxpflichtige Person eine besondere Härte darstellen würde.

§ 5

Höhe der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, wobei An- und Abreisetag als 1 Tag gelten.

(2) ¹Die Höhe der Kurtaxe beträgt je Aufenthaltstag in der

Kurzzone I

DM 4,50 pro Person (Schwerbehinderte DM 4,10)

Kurzzone II

DM 3,50 pro Person (Schwerbehinderte DM 3,10).

²Kinder bis zu 16 Jahren in Begleitung von Familienangehörigen bleiben kurtaxfrei.

(3) ¹Für Ferienwohnungen wird die Kurtaxe ebenfalls wie unter Absatz 1 und Absatz 2 oder aber nach Absprache mit dem Kur- und Verkehrsverein frühestens ab dem Jahr 2000 pauschal nach folgender Formel berechnet: Zahl der regulären Betten (ohne Notbetten) x 130 Aufenthaltstage x Kurtaxsatz der jeweiligen Kurzzone. ²Eine evtl. Pauschale wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres für das laufende Jahr fällig und ist innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§ 6

Meldepflicht des Gastes

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, unverzüglich nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk bzw.

vor Inanspruchnahme der Kur- oder Erholungseinrichtungen (oder Veranstaltungen) gegenüber der Kur-GmbH alle Angaben zu machen, die zur Berechnung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) ¹Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars zu erstellen oder mit einem anderen durch die Kur-GmbH genehmigten Verfahren durchzuführen. ²Sie sind unter Angabe des An- und Abreisetages spätestens an dem auf den Ankunftstag folgenden Werktag bei der Kur-GmbH abzugeben.

§ 7

Verpflichtungen der Vermieter

(1) Die Vermieter von Unterküften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmittelanstalten und Unternehmer von Gesellschaftsreisen sind verpflichtet, die Meldedaten der kurtaxpflichtigen Personen vollständig zu erheben und der Kur-GmbH spätestens am 1. Werktag nach deren Eintreffen im Kurbezirk zu übermitteln.

(2) Bei Verlängerung des Aufenthaltes gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Kurkarte Absatz 1 sinngemäß.

(3) ¹Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten der Kur-GmbH über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. ²Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) ¹Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben die Kurtaxe einzuheben und an die Kur-GmbH abzuführen. ²Die Abführung ist spätestens einen Tag nach der Abreise der kurtaxpflichtigen Person vorzunehmen. ³Die Kur-GmbH kann zulassen, daß die Kurtaxe erst am Monatsende abgeführt wird. ⁴In diesem Fall stellt die Kur-GmbH eine Rechnung, die sofort zur Zahlung fällig ist. ⁵Bei verspäteter Abführung der Kurtaxe entstehen Säumniszuschläge; Art. 18 des Kostengesetzes gilt entsprechend. ⁶Die zur Erhebung Verpflichteten sind berechtigt, die abzuführende Kurtaxe der kurtaxpflichtigen Person in Rechnung zu stellen.

(5) ¹In den Fällen des § 3 Abs. 2 oder bei dauernder Abwesenheit des Vermieters vom Ort ist die kurtaxpflichtige Person gehalten, für die ordnungsgemäße Anmeldung und Entrichtung der Kurtaxe selbst Sorge zu tragen. ²§ 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurkarte

(1) ¹Die Kurgäste erhalten zum Nachweis der Anmeldung eine Kurkarte. ²Die Kurkarte ist bei Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ³Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, möglicherweise auch Strafanzeige zur Folge. ⁴Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkurtaxe gegen eine Gebühr von DM 10,00 ausgestellt werden.

(2) ¹Die Kurkarte gilt für die ausgewiesene Zahl der Aufenthaltstage. ²Beginn und Ende der Gültigkeit ist

mit dem Datum auf der Kurkarte einzutragen. ³Bei Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist eine neue Kurkarte zu erstellen. ⁴§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Bei Verkürzung der Aufenthaltsdauer ist die bisherige Kurkarte spätestens am Tag nach der Abreise an die Kur-GmbH zurückzugeben. ⁶Diese bescheinigt die tatsächliche Aufenthaltsdauer.

§ 9

Meldefomulare

(1) ¹Die Meldefomulare werden als fortlaufend nummerierte Wertscheine erstellt und herausgegeben. ²Sie sind ausschließlich bei der Kur-GmbH zu beziehen.

(2) ¹Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Kur-GmbH unverzüglich zurückzugeben. ²Nicht zurückgegebene Meldescheine sind vom Vermieter durch Zahlung von DM 200,00 je fehlendem Schein zu ersetzen.

§ 10

Haftung

Für die Zahlung der Kurtaxe haften die kurtaxpflichtige Person und die Vermieter von Unterküften, Campingplätzen und sonstigen Flächen, die zu vorübergehenden Wohnzwecken dienen, sowie die Inhaber von Kurmittelanstalten und Unternehmer von Gesellschaftsreisen als Gesamtschuldner.

§ 11

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen zur Sicherung der Kurtaxerhebung oder zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe (§§ 6, 7, 8 und 9) können nach Art. 26 des Kostengesetzes mit Geldbuße belegt werden.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 1998 tritt die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet (Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder) vom 12. November 1982 (BayRS 2013-4-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1996 (GVBl S. 469), außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 1. Dezember 1998

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

Anlage
(zu § 2)**Kurbezirk des Bayerischen Staatsbades Bad Reichenhall**

1. ¹Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall, der Gemeinde Bayerisch Gmain und den Ortsteil Kibling der Gemeinde Schneizlreuth. ²Der Kurbezirk ist in zwei Kurzonen eingeteilt.
2. ¹Die Kurzone I umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall rechts der Saalach ohne das Stadtgebiet nordöstlich folgender Linie: beginnend von der Einmündung des Hosewaschbaches in die Saalach, kürzeste Verbindung zur Umgehungsstraße (Loferrer Straße), von dort in östlicher Richtung bis zur Salzburger Straße, Salzburger Straße in nördlicher Richtung bis zum Abenteuerspielplatz, von dort kürzeste Verbindung zum Prinzregentenweg, ferner ohne die Stadtteile Marzoll, Schwarzbach und Weißbach. ²Die Kurzone II umfaßt die übrigen Teile des Kurbezirks.
3. Die Grenzen der Kurzonen werden in einem Plan bezeichnet, der bei der Kur-GmbH Bad Reichenhall/Bayerisch Gmain aufliegt.

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 7. Dezember 1998

Auf Grund von § 78a Abs. 2 Satz 2 und § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl I S. 1580), Art. 7 § 1 Abs. 2a Satz 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11. August 1961 (BGBl I S. 1221), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl I S. 1374), § 689 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (BGBl III 310-4), zuletzt geändert durch Art. 2c des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl I S. 2030), § 126 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl I S. 235), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl I S. 2512), in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 1, § 93 Satz 1, § 96 Halbsatz 1 und § 116 Abs. 4 Satz 1 der Neufassung des GWB vom 26. August 1998 (BGBl I S. 2546), § 2 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl I S. 2866), zuletzt geändert durch Art. 2a des Gesetzes vom 22. Juli 1998 (BGBl I S. 1878), § 33 Abs. 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl I S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl I S. 160), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 6c, 8, 8a, 11, 25 und 27 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1998 (GVBl S. 883), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz - GZVJu) vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1998 (GVBl S. 356), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird Buchstabe a aufgehoben.

Die bisherigen Buchstaben b bis d werden Buchstaben a bis c.

- b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Ist eine Berufung oder Beschwerde in Kindersachssachen am 1. Januar 1999 bei dem

Oberlandesgericht München anhängig, bleibt der damit befaßte Senat zuständig.“

3. Es wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Anerkennung ausländischer Entscheidungen
in Ehesachen

Auf Grund des Art. 7 § 1 Abs. 2a Satz 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) wird die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München für alle Oberlandesgerichtsbezirke in Bayern übertragen.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Mahnverfahren

Auf Grund des § 689 Abs. 3 Satz 1 ZPO werden für die Fälle, in denen der Antrag in einer nur maschinell lesbaren Aufzeichnung eingereicht wird, dem Amtsgericht Coburg die Mahnverfahren für sämtliche Amtsgerichte der Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg und dem Amtsgericht München die Mahnverfahren für sämtliche Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks München übertragen.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 97 Halbsatz 1“ durch die Worte „§ 96 Halbsatz 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 94 Satz 1“ durch die Worte „§ 93 Satz 1“ und die Worte „§ 93 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 92 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Grund des § 116 Abs. 4 Satz 1 GWB wird die Entscheidung über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammer (§ 116 Abs. 1 und 2 GWB) dem Obersten Landesgericht übertragen.“

6. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Einleitung von Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. In Abweichung von Nummer 1 sind zuständig in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Insolvenzssachen“

- b) In Nummer 2 werden die Buchstaben a und c aufgehoben.

Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a und die bisherigen Buchstaben d bis h werden Buchstaben b bis f.

- c) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. In Abweichung von Nummer 1 sind zuständig in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

a) im Landgerichtsbezirk Ansbach
für den Amtsgerichtsbezirk Weißenburg
i. Bay.
das Amtsgericht Weißenburg i. Bay.,

b) im Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu)
für den Amtsgerichtsbezirk Kaufbeuren
das Amtsgericht Kaufbeuren.“

7. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 33 Abs. 4 Satz 1“ durch die Worte „§ 33 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

c) In Nummer 2 wird nach dem Buchstaben f folgender neuer Buchstabe g eingefügt:

„g) des Landgerichts Regensburg
bei dem Amtsgericht Straubing,“.

Die bisherigen Buchstaben g und h werden Buchstaben h und i.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1998

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Alfred S a u t e r, Staatsminister

215-2-11-I

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der
Kehr- und Überprüfungs-
gebührenordnung**

Vom 15. Dezember 1998

Auf Grund des § 24 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2071) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (BayRS 215-2-8-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung - KÜGebO-) vom 21. Dezember 1993 (GVBl S. 1098, BayRS 215-2-11-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1997 (GVBl S. 897), werden die Worte „1,10 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „1,13 Deutsche Mark“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 15. Dezember 1998

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

230-1-6-U

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Regionsbeauftragtenverordnung**

Vom 19. Dezember 1998

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311, ber. S. 540) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Nr. 3 der Verordnung über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Regionsbeauftragten in den einzelnen Regierungsbezirken (Regionsbeauftragtenverordnung - RBV) vom 2. Oktober 1997 (GVBl S. 724, BayRS 230-1-6-U), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1998 (GVBl S. 495), wird nach der Zahl „1997“ ein Komma eingefügt; es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. im Regierungsbezirk Unterfranken am 1. Januar 1999“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 19. Dezember 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2120-1-8-A

**Verordnung
zur Rückübertragung von Aufgaben
nach dem Gesundheitsdienstgesetz**

Vom 21. Dezember 1998

Auf Grund des Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die der kreisfreien Stadt Erlangen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 GDG übertragenen Aufgaben eines Veterinäramts werden auf das zuständige staatliche Veterinäramt rückübertragen.

§ 2

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AVGDG) vom 9. September 1986 (GVBl S. 316, BayRS 2120-1-1-A), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1997 (GVBl S. 894), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 Nr. 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. das für den Landkreis Erlangen-Höchstadt zuständige staatliche Veterinäramt für die kreisfreie Stadt Erlangen.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

In Vertretung

Joachim Herrmann, Staatssekretär

750-10-W

Verordnung über Feldes- und Förderabgaben

Vom 22. Dezember 1998

Auf Grund von § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl I S. 1430), und § 4 Abs. 1 der Bergbehörden-Verordnung vom 20. Dezember 1994 (GVBl S. 1060, BayRS 750-1-W), geändert durch Verordnung vom 22. November 1996 (GVBl S. 462), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Erhebung und Bezahlung der Feldes- und Förderabgabe sowie Marktwertfeststellung

- § 1 Entstehung des Feldesabgabenspruchs; Feldesabgabenerklärung
- § 2 Entstehung des Förderabgabenspruchs; Förderabgabevoranmeldung; Förderabgabenerklärung
- § 3 Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen
- § 4 Abgabefestsetzung
- § 5 Fälligkeit der festgesetzten Abgabe
- § 6 Prüfung
- § 7 Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Abgabenordnung
- § 8 Feststellung des Marktwertes

Zweiter Teil

Feldesabgabe

- § 9 Abweichende Feldesabgabe

Dritter Teil

Förderabgabe

- § 10 Erdöl
- § 11 Erdgas und Erdölgas (Naturgas)
- § 12 Graphit
- § 13 Sole, Erdwärme
- § 14 Ölschiefer, Lehm- und Braunkohle

Vierter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Erhebung und Bezahlung der Feldes- und Förderabgabe sowie Marktwertfeststellung

§ 1

Entstehung des Feldesabgabenspruchs; Feldesabgabenerklärung

(1) ¹Der Feldesabgabenspruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Boden-

schätzen zu gewerblichen Zwecken. ²Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Abgabepflichtige haben bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Feldesabgabenerklärung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe zu entrichten. ²Das Bergamt Südbayern kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabenerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

§ 2

Entstehung des Förderabgabenspruchs; Förderabgabevoranmeldung; Förderabgabenerklärung

(1) ¹Der Förderabgabenspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. ²Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Abgabepflichtige haben nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Vorstellungszeitraum) eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. ²Abgabepflichtige brauchen keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlung zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 50.000 DM betragen wird und sie dies dem Bergamt Südbayern bis zum 25. Tag des ersten Vorstellungszeitraums anzeigen.

(3) Abgabepflichtige haben bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabenerklärung abzugeben und den die Summe der Abschlagszahlungen übersteigenden Betrag zu entrichten.

(4) Das Bergamt Südbayern kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabenerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

§ 3

Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen

(1) ¹Die Feldes- und Förderabgabenerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruckmuster beim Bergamt Südbayern abzugeben. ²Im Einvernehmen mit dem Bergamt Südbayern können die Erklärungen auch auf geeigneten, den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken in Form und Inhalt entsprechenden Datenträgern erfolgen. ³Abgabepflichtige haben die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. ⁴Sie haben die Abschlagszahlung erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlich auf den Vorstellungszeitraum entfallenden Förderabgabe unter Berücksichtigung aller hierfür bedeutsamen Umstände zu schätzen.

(2) Abgabepflichtige haben schriftlich zu versichern, daß die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß sind.

(3) ¹Erkennen Abgabepflichtige, daß eine von ihnen abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und daß es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- oder Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, haben sie dies dem Bergamt Südbayern unverzüglich anzuzeigen und die Erklärung zu berichtigen. ²Der nachzutrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu zahlen.

§ 4

Abgabefestsetzung

(1) Das Bergamt Südbayern setzt die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- oder Förderabgabe durch Abgabebescheid fest.

(2) ¹Geben Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat das Bergamt Südbayern nach vorheriger Fristsetzung die Abgabe zu schätzen, wenn ihm die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. ²Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Geben Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne daß dies einer Begründung bedarf. ²Der Vorbehalt erlischt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

¹Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig. ²Ein überzahlter Betrag wird den Abgabepflichtigen erstattet.

§ 6

Prüfung

(1) ¹Das Bergamt Südbayern und seine Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgabe maßgebend sind, zu prüfen. ²Es bestimmt den Umfang der Prüfung in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ³Die Prüfung soll den Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) ¹Abgabepflichtige haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgaben von Bedeutung sein können, mitzuwirken. ²Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen,

Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. ³Sie können die Vorlage abwenden, wenn sie der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in ihren Geschäftsräumen zustimmen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist den Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Abgabenordnung

Bei der Erhebung und Bezahlung der Feldes- oder Förderabgaben sind ergänzend, soweit im Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl I S. 1253) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) in der jeweils gültigen Fassung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, folgende Vorschriften der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden:

1. über den Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36,
2. über das Steuerschuldverhältnis §§ 40 bis 42, 44 und 45,
3. über die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77,
4. über die Besteuerungsgrundsätze und Beweismittel §§ 90, 93, 96 Abs. 1 bis 7 Satz 2, §§ 97 bis 99 und 101 bis 107,
5. über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen §§ 145 bis 147,
6. über die Steuererklärungen § 152 Abs. 1 bis 3,
7. über die Steuerfestsetzung § 156 Abs. 2, §§ 163, 169 mit der Maßgabe, daß die Festsetzungsfrist fünf Jahre beträgt, und § 170,
8. über die Zahlung und Aufrechnung § 224 Abs. 2, §§ 225 und 226,
9. über die Zahlungsverjährung §§ 228 bis 232,
10. über die Verzinsung §§ 233, 233a mit der Maßgabe, daß der Zinslauf nach 24 Monaten beginnt und nach fünf Jahren endet, §§ 235 und 237 bis 239,
11. über die Säumniszuschläge § 240.

§ 8

Feststellung des Marktwerts

(1) Das Bergamt Südbayern stellt den Marktwert für Bodenschätze im Sinn des § 31 Abs. 2 BBergG fest und teilt ihn den Abgabepflichtigen ohne Begründung mit.

(2) ¹Abgabepflichtige haben dem Bergamt Südbayern bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Feststellung des Marktwerts erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. ²§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 7 Nr. 5 gelten entsprechend. ³Das Bergamt Südbayern kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Feststellung des Marktwerts auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die

1. Naturgas verkaufen (§ 11) oder
2. Graphit importieren (§ 12)

sind verpflichtet, dem Bergamt Südbayern Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Marktwerts oder Bemessungsmaßstabs erforderlich ist.

(4) ¹Preis im Sinn dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. ²Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.

Zweiter Teil

Feldesabgabe

§ 9

Abweichende Feldesabgabe

(1) ¹Die Feldesabgabe beträgt ab 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2005 für Erlaubnisse auf Erdöl und Erdgas im ersten Jahr nach der Erteilung 40 Deutsche Mark je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 40 Deutsche Mark bis zum Höchstbetrag von 120 Deutsche Mark je angefangenen Quadratkilometer.

(2) Abgabepflichtige werden für den Zeitraum von der Entrichtung der Feldesabgabe befreit, für den das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie einer Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten zugestimmt hat.

Dritter Teil

Förderabgabe

§ 10

Erdöl

(1) ¹Die Förderabgabe für Erdöl beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 im Gebiet Aitingen fünf v.H. des Marktwerts; in den übrigen Gebieten werden die Abgabepflichtigen für diese Zeit von der Abgabe befreit. ²Die Regelung nach Satz 1 verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

(2) ¹Der Marktwert für Erdöl ist das gewogene Mittel der Preise in DM/t, die im Erhebungszeitraum für freigehandeltes, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenes raffineriefähiges Erdöl vergleichbarer Dichte erzielt und unter Berücksichtigung von Preisen für importierte Rohöle gebildet worden sind.

(3) ¹Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 werden die Abgabepflichtigen von der Förderabgabe in Höhe des sich aus Absatz 1 ergebenden Vomhundertsatzes der im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit. ²Für Feldesbehandlungskosten nach Satz 1 ist eine Pauschale von 50 DM/t anzusetzen. ³Absatz 1, Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Feldesbehandlungskosten im Sinn dieser Vorschrift sind die in einem fördernden Erdölfeld anfallenden Kosten für

1. Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich der anteiligen Energiekosten der Förderpumpen für den horizontalen Transport,
2. Aufbereitung zur Herstellung eines raffinierfähigen Rohöls,
3. transportbedingte Lagerung und Versand bis einschließlich Übergabestation,
4. Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder durch Versenken in einen bereits erschlossenen Schluckhorizont, wenn die Versenkung nicht gleichzeitig anderen Zwecken dient

sowie zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 v.H. der unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Kosten.

§ 11

Erdgas und Erdölgas (Naturgas)

¹Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 werden die Abgabepflichtigen von der Förderabgabe für Naturgas befreit; ausgenommen ist das Gebiet Breitbrunn-Eggstätt. ²Die Regelung nach Satz 1 verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird. ³Für das Gebiet Breitbrunn-Eggstätt können abweichend von den §§ 1 bis 8 die Einzelheiten der Erhebung und Bezahlung der Förderabgabe in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und den Abgabepflichtigen festgelegt werden.

§ 12

Graphit

(1) Die Förderabgabe für Graphit beträgt vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2005 ein v.H. des Marktwerts.

(2) ¹Der Marktwert des Graphits beträgt 50 v.H. des Quotienten aus dem Grenzübergangswert und der Menge des im Erhebungszeitraum eingeführten Graphits in DM/t. ²Maßgeblich für den Grenzübergangswert und für die Menge sind die vom Statistischen Bundesamt in der Statistik Außenhandel, Fachserie 7, Reihe 2 unter der Warennummer 2504 10 00 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben.

§ 13

Sole, Erdwärme

Für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2005 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe für Erdwärme und Sole, soweit diese natürlich vorkommt und für balneologische Zwecke verwendet wird, befreit.

§ 14

Ölschiefer, Lehmbraunkohle

Die Förderabgabe für Ölschiefer und Lehmbraunkohle beträgt vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2005 ein v.H. des nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBergG festgestellten Werts.

Vierter Teil

**Ordnungswidrigkeiten,
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 145 Abs. 3 Nr. 1 BBergG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 seiner Anzeige- und Richtigstellungspflicht,
 2. § 7 Nr. 5 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht oder
 3. § 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Nr. 5 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht
- nicht nachkommt.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.
²Mit Ablauf des 31. Dezember 1998 tritt die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 21. April 1987 (GVBl S. 115, BayRS 750-10-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 12), außer Kraft.

München, den 22. Dezember 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

932-1-1-W

Verordnung über die Betriebsleiter nichtbundeseigener Eisenbahnen in Bayern

Vom 22. Dezember 1998

Auf Grund von Art. 17 Nr. 5 des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (BayEBG) vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 389, BayRS 932-1-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für mit der Betriebsleitung betraute Personen (Betriebsleiter) nichtbundeseigener Eisenbahnen in Bayern.

§ 2

Bestätigung der Bestellung zum Betriebsleiter

(1) Die Bestellung des Betriebsleiters eines Eisenbahnunternehmens und einer Person für die Stellvertretung durch den Eisenbahnunternehmer bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Die Bestellung wird auf Antrag des Eisenbahnunternehmers bestätigt, wenn der Betriebsleiter zuverlässig ist und die erforderliche Fachkunde besitzt. ²Die Bestellung und Bestätigung kann sich auf einzelne Fachbereiche beschränken.

(3) Die erforderliche Fachkunde besitzt, wer

1. ein Studium des Bauingenieurwesens, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, einer diesen verwandten Ingenieurwissenschaft oder einer Ingenieurwissenschaft des Verkehrswesens an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule, einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder einer gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat und
2. mindestens drei Jahre als Ingenieur bei Eisenbahnen für die Planung, den Bau oder den Betrieb der Eisenbahn tätig gewesen ist; Tätigkeiten als Ingenieur bei anderen Unternehmen in einem Bereich, zu dem in erheblichem Umfang die Planungen, der Bau, der Betrieb und die Überwachung spurgebundener Bahnen gehören, können angerechnet werden, sofern diese Tätigkeiten nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 und/oder Nr. 2 nicht vor, ist die Fachkunde in einem Fachgespräch bei der Aufsichtsbehörde oder beim Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht nachzuweisen.

(5) Der Eisenbahnunternehmer hat auf eigene Kosten dem Antrag auf Bestätigung folgende Unterlagen über den bestellten Betriebsleiter beizufügen:

1. einen Lebenslauf mit Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr ist;
2. ein aktuelles Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister;
3. beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse über abgelegte Prüfungen;
4. den Nachweis über die Ingenieurfähigkeit nach Absatz 3 Nr. 2.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen einfacher Betriebsverhältnisse oder wenn der Betrieb von einem anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geführt wird, Ausnahmen von den Vorschriften über die Bestellung von Betriebsleitern zulassen, wenn hierdurch Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit nicht zu erwarten sind.

(7) Die Vorschriften über die Bestätigung der Bestellung des Betriebsleiters gelten entsprechend für die Bestätigung der Bestellung einer Person für die Stellvertretung des Betriebsleiters.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse des Betriebsleiters

(1) ¹Der Betriebsleiter trifft im Rahmen seiner Verantwortung nach Art. 9 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 4 BayEBG die Anordnungen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind. ²Er hat insbesondere

1. die für die Sicherheit erforderlichen Anordnungen zur Ausführung von Rechtsvorschriften und von Anweisungen der Aufsichtsbehörde zu treffen oder zu veranlassen;
2. die Einhaltung von Rechtsvorschriften und von Anweisungen der Aufsichtsbehörde sowie von betrieblichen Anordnungen zu überwachen und für die fachliche Ausbildung und Fortbildung sowie für die Bemessung und Verwendung des Betriebspersonals zu sorgen, um
 - a) den sicheren Bau und das sichere Betreiben der Eisenbahninfrastruktur, auch an Bahnübergängen,
 - b) den sicheren Bau und Zustand der Fahrzeuge und den sicheren Betriebseinsatz sowie
 - c) die sichere Durchführung der Fahrten und die sichere Abwicklung der Rangierarbeiten zu gewährleisten;
3. für eine Abstimmung zwischen Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen zu sorgen, soweit dies für das sichere Betreiben der Eisenbahninfrastruktur und das sichere

Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen erforderlich ist;

4. die Diensterteilung des Betriebspersonals aus Sicht der Betriebssicherheit zu genehmigen und zu überwachen;
5. den Unfallschutz und Rettungsdienst zu regeln;
6. Störungen im Eisenbahnbetrieb der Aufsichtsbehörde zu melden.

(2) ¹Der Betriebsleiter berät den Eisenbahnunternehmer und die anderen für die Führung der Geschäfte bestellten Personen in allen Angelegenheiten, die für die Sicherheit der Eisenbahn bedeutsam sein können. ²Er ist insbesondere verpflichtet

1. auf die Entwicklung und Einführung neuer Techniken und Technologien zur Verbesserung der Sicherheit hinzuwirken sowie
2. Betriebsunfälle und andere sicherheitsrelevante Vorkommnisse zu untersuchen, festgestellte Mängel dem Eisenbahnunternehmer und den für die Führung der Geschäfte bestellten Personen zu melden und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel zu verlangen.

§ 4

Pflichten des Eisenbahnunternehmers

(1) ¹Der Eisenbahnunternehmer hat sicherzustellen, daß der Betriebsleiter die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. ²Er hat die Aufgaben des Betriebsleiters in einer Geschäftsanweisung zusammenzufassen und der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. ³In der Geschäftsanweisung sind auch Prüfungsfristen der Bahnanlagen festzulegen, soweit dies in den geltenden Bau- und Betriebsordnungen, Vorschriften und Richtlinien nicht geregelt ist.

(2) Der Eisenbahnunternehmer hat Änderungen der Aufgaben des Betriebsleiters und die Abberufung eines Betriebsleiters oder einer Person für die Stell-

vertretung unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen; Art. 9 BayEBG bleibt unberührt.

(3) Der Eisenbahnunternehmer hat durch betriebliche Organisationsmaßnahmen insbesondere sicherzustellen, daß der Betriebsleiter

1. keine die Betriebssicherheit einschränkenden Weisungen erhält,
2. bei allen mit seinen Aufgaben zusammenhängenden Angelegenheiten beteiligt wird und er die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Information und Unterstützung erhält,
3. in Angelegenheiten, die die Sicherheit des Betriebs berühren, Weisungen gegenüber dem Betriebspersonal erteilen kann.

(4) Der Betriebsleiter darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 5

Übergangsvorschriften

Bestätigungen der Bestellung von Betriebsleitern und von Personen für die Stellvertretung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach anderen Rechtsvorschriften bereits erteilt worden sind, gelten fort.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 22. Dezember 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

2210-1-9-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung

Vom 29. Dezember 1998

Auf Grund des Art. 85 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-K) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium von Gaststudierenden und das weiterbildende Studium an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung - HSchGebV) vom 7. März 1994 (GVBl S. 165, BayRS 2210-1-9-K), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1994 (GVBl S. 1070), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium von Gaststudierenden, das weiterbildende Studium und das Zweitstudium an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung - HSchGebV)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Studenten, die ein zweites oder weiteres Studium nach einem in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Hochschulstudium (Zweitstudium) absolvieren.“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Als Zweitstudium im Sinn des Absatzes 1 Nr. 3 gilt nicht ein Promotions-, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium sowie ein Studium, das aufbauend auf dem Erwerb des Bachelor- oder Bakkalaureusgrades zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluß führt (Art. 85 Abs. 3 BayHSchG).“

3. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Gebühr für ein Zweitstudium beträgt 1000,- DM pro Semester.“

4. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Von der Erhebung der Gebühr für ein Zweitstudium wird auf Antrag abgesehen, wenn

1. das Zweitstudium aus wichtigen beruflichen Gründen absolviert wird, insbesondere wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann,

2. der Student erst mit dem Abschluß des Fachhochschulstudiums die Qualifikation für das Zweitstudium erworben hat oder

3. der Student beurlaubt ist.

²Der Student hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen. ³Anträge nach Satz 1 sind mit dem Antrag auf Immatrikulation oder bei der Rückmeldung (Art. 64 Abs. 1 BayHSchG) zu stellen. ⁴Die Form der Anträge legt die Hochschule fest.“

5. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Gebühr für ein Zweitstudium ist fällig bei der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder bei der Rückmeldung.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) 80 v.H. des Gebührenaufkommens aus dem Vollzug des § 2 Abs. 4 steht den Hochschulen zu.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

- (2) Gebühren für ein Zweitstudium sind erstmals zum Sommersemester 1999 zu erheben.

München, den 29. Dezember 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

230-1-12-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Vierten Änderung
des Regionalplans der
Industrieregion Mittelfranken (7)**

Vom 2. Dezember 1998

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U) hat die Regierung von Mittelfranken die Vierte Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988, GVBl S. 170, BayRS 230-1-12-U, und - zuletzt - der Dritten Änderung, Teil I, vom 17. April 1998, GVBl S. 240) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft Ziele zum Bannwald.

Die Vierte Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach sowie bei den Landratsämtern Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land und Roth zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Januar 1999 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 2. Dezember 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

230-1-17-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Dritten Änderung
des Regionalplans der
Region Donau-Wald (12)**

Vom 2. Dezember 1998

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1982 (BayRS 230-1-U), geändert durch Art. 27 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 213), hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Dritte Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. September 1986, GVBl S. 326, BayRS 230-1-17-U, und - zuletzt - der Sechsten Änderung vom 14. August 1998, GVBl S. 671) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilbereiche „Allgemeines“ und „Kies und Sand“.

Die Dritte Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Passau und Straubing und den Landratsämtern Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau, Regen und Straubing-Bogen zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Januar 1999 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 2. Dezember 1998

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Verlag von Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2210-1-1-3-K

Berichtigung

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung vom 15. September 1998 (GVBl S. 882) wird wie folgt berichtigt:

In § 2 Satz 2 muß es statt „Nr. 21“ richtig „Nr. 22“ lauten.

München, den 20. November 1998

**Bayerisches Staatsministerium
 für Wissenschaft, Forschung und Kunst**
 Im Auftrag

Dr. Wirth, Ministerialdirigent

**Bayerisches Staatsministerium
 für Unterricht und Kultus**
 Im Auftrag

Falckenberg, Ministerialdirigent

230-1-10-U

Druckfehlerberichtigung

Die Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Vierten Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) vom 1. Oktober 1998 (GVBl S. 916, BayRS 230-1-10-U) wird wie folgt berichtigt:

Das Zitat des Bayerischen Landesplanungsgesetzes im Einleitungssatz lautet richtig:

„in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1982 (BayRS 230-1-U), geändert durch Art. 27 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 213)“.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134